

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG)

A. Problem und Ziel

In der 19. Legislaturperiode wurde durch das Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) bereits eine Reihe dringlicher Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren beschlossen, u. a. im Bereich der Raumordnung. Damit wurde das Raumordnungsrecht vereinfacht und optimiert. Der Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht nunmehr die weitere Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vor, unter anderem durch den Gebrauch von weiteren digitalen Möglichkeiten und durch eine bessere Verzahnung von Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren. Auftrag des Koalitionsvertrages ist zudem eine Stärkung des Planerhalts.

Im Zusammenhang mit dem Klimaschutzgesetz und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 ist der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie an Land, zu beschleunigen.

B. Lösung, Nutzen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die die Raumordnung betreffenden Aufträge aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt. Der Gesetzentwurf ist Teil des Maßnahmenpakets der Bundesregierung zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Modernisierung der Planung durch die weitere Digitalisierung der Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen,
- Flexibilisierung der Planung durch Erleichterungen bei der Abweichung von Zielfestlegungen in Raumordnungsplänen,
- Beseitigung von Redundanzen bei Änderungen von Planentwürfen,
- mehr Planungs- und Investitionssicherheit durch erweiterte Regelungen zur Planerhaltung und

- Beschleunigung von Genehmigungsverfahren durch engere Verzahnung von Raumordnungs- und Zulassungsverfahren.

Ferner enthält der Gesetzentwurf eine Änderung des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG), wonach das Raumordnungsgesetz (ROG) nicht mehr vom Anwendungsbereich des PlanSiG erfasst wird. Grund hierfür sind eigene Regelungen im ROG, die das Anliegen des PlanSiG aufgreifen.

Dieser Gesetzentwurf enthält zudem eine Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (vgl. BGBl. I S. 1353, Artikel 1), indem als neuer § 6 WindBG eine Regelung zu Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten eingefügt werden soll.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

Ein etwaiger Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 4,4 Millionen Euro, was als „out“ im Sinne der „one-in-one-out Regel“ zu berücksichtigen ist.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung der Länder (inklusive Kommunen) verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 804 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 7. Dezember 2022

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes
und anderer Vorschriften (ROGÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1028. Sitzung am 25. November 2022 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes
und anderer Vorschriften
(ROGÄndG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Raumverträglichkeitsprüfung“.
 - b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung; Absehen von Raumverträglichkeitsprüfungen“.
 - c) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen des Bundes; Bekanntmachung von Raumordnungsplänen des Bundes“.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden die Wörter „des Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „der Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
„4a. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung:
Ziele der Raumordnung, die nach vollständiger Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten und als solche veröffentlicht sind;“.
3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die zuständige Raumordnungsbehörde soll einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, nach § 4 zu beachten haben. Antragsberechtigt sind auch Personen des Privatrechts, deren beantragtes Vorhaben der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedarf oder deren beantragtes Vorhaben nach § 4 Absatz 2 zu beurteilen ist.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bbb) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird durch die Festlegung von Vorranggebieten der jeweiligen Nutzung oder Funktion substanzial Raum verschafft, kann festgelegt werden, dass diese Nutzung oder Funktion an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen ist (Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung).“

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Ermittlung der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzepts der planaufstellenden Stelle. Werden in diesem Planungskonzept Teile des Planungsraums für eine Nutzung oder Funktion ausgeschlossen, ist eine systematische Unterscheidung, ob der Ausschluss aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt, nicht erforderlich. Abweichend von den Sätzen 3 bis 5 ist auf die Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) § 27 Absatz 4 dieses Gesetzes anzuwenden.“

b) In Absatz 8 werden die Wörter „nach § 13 Absatz 6 und § 17“ gestrichen.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die planaufstellende Stelle gibt der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht. Dazu sind die in Satz 1 genannten sowie weitere nach Einschätzung der planaufstellenden Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen. Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist unter Angabe einer angemessenen Frist, die zumindest der Veröffentlichungsfrist entspricht, darauf hinzuweisen, dass

1. Stellungnahmen abgegeben werden können,
2. die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen,
3. mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet ist eine oder sind mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach Feststellung der das Beteiligungsverfahren durchführenden Stelle angemessen und zumutbar ist. In der Bekanntmachung ist auf diese Zugangsmöglichkeiten hinzuweisen.

(3) Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahrensschritte nach Absatz 2 dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist der geänderte Teil erneut im Internet zu veröffentlichen; in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme können angemessen verkürzt werden. Die Beteiligung nach Satz 1 soll auf die von der Änderung erstmalig oder stärker in ihren Belangen berührte Öffentlichkeit sowie auf die von der Änderung erstmalig oder stärker in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Absatz 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

(4) Wird die Durchführung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nachbarstaates haben, so ist die von diesem Staat als zuständig benannte Behörde zu unterrichten. Hat der Staat keine Behörde benannt, so ist die oberste für Raumordnung zuständige Behörde dieses Staates zu unterrichten. Der zu unterrichtenden Behörde ist ein Exemplar des Planentwurfs elektronisch zu übermitteln. Der Behörde nach Satz 1 ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer sie Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Absatz 3 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Wenn die Durchführung des Plans erhebliche Umweltauswirkungen auf einen Nachbarstaat haben kann, ist dieser nach den §§ 60 und 61 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, zu beteiligen.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei geringfügigen Änderungen eines Raumordnungsplans einschließlich der Ergänzung oder Aufhebung einzelner Festlegungen kann die Beteiligung auf die von der Änderung in ihren Belangen berührte Öffentlichkeit und die von der Änderung in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn

1. die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
2. nach § 8 Absatz 2 Satz 1 festgestellt wurde, dass die Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden, und
3. der Meeresbereich nicht berührt ist.

Satz 1 gilt auch für die vollständige oder teilweise Aufhebung von Raumordnungsplänen, die funktionslos geworden sind, weil ihre Verwirklichung aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Entwicklungen auf unabsehbare Zeit offenkundig ausgeschlossen ist. In den Fällen der Sätze 1 und 2 finden die Absätze 1 und 4 keine Anwendung.“

6. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Raumordnungsplan ist mit der Begründung und, wenn über die Annahme des Raumordnungsplans nicht durch Gesetz entschieden wird, einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung mit der zusammenfassenden Erklärung nach Absatz 3 und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich ist Einsichtnahme an einem oder mehreren Orten zu gewähren. Wenn das Landesrecht keine Bestimmungen zum Ort der Einsichtnahme trifft, wird er von der planaufstellenden Stelle bestimmt. In der Bekanntmachung oder in der Verkündung des Raumordnungsplans ist auf die Veröffentlichung unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse sowie auf die Einsichtnahmemöglichkeit hinzuweisen.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit eines Regionalplans ist auch unbeachtlich, wenn der Regionalplan aus einem Raumordnungsplan für das Landesgebiet entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sich nach Bekanntmachung oder Verkündung des Regionalplans herausstellt.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Werden in einem Raumordnungsplan einzelne Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung oder Teile dieser Gebiete fehlerhaft festgelegt, bleibt der Raumordnungsplan im Übrigen wirksam, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und der vorrangigen Nutzung oder Funktion substantiell Raum verschafft wird.“

8. Nach § 13 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Raumordnungspläne nach Absatz 1 Satz 1 sind den Zielen der Raumordnung anzupassen, die in den Bundesraumordnungsplänen nach § 17 festgelegt sind. § 4 Absatz 1 bleibt unberührt.“

9. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Raumverträglichkeitsprüfung

(1) Die nach Landesrecht zuständige Raumordnungsbehörde (zuständige Raumordnungsbehörde) prüft nach Maßgabe dieser Vorschrift in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung. Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind die

1. Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
2. Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen und
3. überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Raumverträglichkeitsprüfung endet innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen. Die Raumordnungsbehörde übermittelt dem Vorhabenträger das Ergebnis ihrer Prüfung in Form einer gutachterlichen Stellungnahme. Erfolgt keine Übermittlung innerhalb der Frist nach Satz 3, ist das Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung gleichwohl abgeschlossen, und die Zulassungsbehörde kann das Zulassungsverfahren auf Antrag des Vorhabenträgers einleiten; in diesem Fall beteiligt sie die Raumordnungsbehörde im Rahmen der fachrechtlichen Behördenbeteiligung. Der Vorhabenträger kann zudem, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, das Verfahren zur Bestimmung der Planung und Linienführung beantragen.

(2) Der Vorhabenträger legt der zuständigen Raumordnungsbehörde die Verfahrensunterlagen vor, die notwendig sind, um eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen; hierzu gehören auch geeignete Angaben entsprechend der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Verfahrensunterlagen sollen in einem verkehrsüblichen elektronischen Format eingereicht werden. Innerhalb eines Monats nach Eingang der Verfahrensunterlagen prüft die zuständige Raumordnungsbehörde deren Vollständigkeit und fordert den Vorhabenträger bei Bedarf unter genauer Bezeichnung der noch erforderlichen Unterlagen oder Daten zur Vervollständigung auf. Fordert die Raumordnungsbehörde den Vorhabenträger zur Vervollständigung der Unterlagen auf, hat sie, soweit möglich, die Raumverträglichkeitsprüfung vor der Vervollständigung zu beginnen. Fordert die Raumordnungsbehörde den Vorhabenträger nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 zur Vervollständigung der Verfahrensunterlagen auf, beginnt die Frist des Absatzes 1 Satz 3 am Tag des Eingangs der Verfahrensunterlagen nach Satz 1. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Verteidigung entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Zivilschutzes die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für die Planung oder Maßnahme.

(3) Die zuständige Raumordnungsbehörde beteiligt die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen. Sie hat die Verfahrensunterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen. Der Vorhabenträger hat Anspruch darauf, dass seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbart werden. Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist unter Angabe einer angemessenen Frist, die zumindest der Veröffentlichungsfrist entspricht, darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen abgegeben werden können und dass die Übermittlung elektronisch erfolgen soll. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet ist eine oder sind mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach Feststellung der

zuständigen Raumordnungsbehörde angemessen und zumutbar ist. In der Bekanntmachung ist auf diese Zugangsmöglichkeiten hinzuweisen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 6 erfolgt die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang die Öffentlichkeit einbezogen wird, im Einvernehmen mit den dort genannten Stellen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, erfolgt die Beteiligung der betroffenen Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.

(4) Der Vorhabenträger kann die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung bei der zuständigen Raumordnungsbehörde beantragen. Stellt der Vorhabenträger keinen Antrag, so zeigt er dies der zuständigen Raumordnungsbehörde vor Einleitung eines Zulassungsverfahrens oder, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, eines Verfahrens zur Bestimmung der Planung und Linienführung an. Der Anzeige sind die für die Raumverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1 beizufügen. Die zuständige Raumordnungsbehörde soll die Raumverträglichkeitsprüfung einleiten, wenn sie erwartet, dass das Vorhaben zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führen wird. Die zuständige Raumordnungsbehörde teilt ihre Entscheidung über die Einleitung der Prüfung dem Vorhabenträger innerhalb von vier Wochen nach dessen Anzeige mit. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 5 Absatz 1 trifft die zuständige Raumordnungsbehörde die Entscheidung über die Einleitung der Prüfung im Benehmen mit dieser Stelle oder Person.

(5) Hält der Vorhabenträger nach Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung an der Realisierung seines Vorhabens fest, soll er zeitnah die Durchführung des hierfür erforderlichen Zulassungsverfahrens oder, sofern es gesetzlich vorgesehen ist, des Verfahrens zur Bestimmung der Planung und Linienführung beantragen. Im Zuge der Antragstellung übermittelt der Vorhabenträger der Zulassungsbehörde die Unterlagen, die Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung waren, sowie im Falle ihres Vorliegens die gutachterliche Stellungnahme in einem verkehrüblichen elektronischen Format. Im Zulassungsverfahren soll die Prüfung auf Belange beschränkt werden, die nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung waren, jedoch bleibt die Prüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und nach Maßgabe des Fachrechts im Rahmen des Zulassungsverfahrens unberührt. Die Zulassungsbehörde bezieht die gutachterliche Stellungnahme der zuständigen Raumordnungsbehörde auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 nach Maßgabe des Fachrechts in ihre Entscheidung ein. Wird das Vorhaben abschnittsweise zugelassen, können die Raumverträglichkeitsprüfung sowie das Zulassungsverfahren oder, sofern es gesetzlich vorgesehen ist, das Verfahren zur Bestimmung der Planung und Linienführung insoweit aufeinander abgestimmt werden.

(6) Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.

(7) In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg gelten die Absätze 1 bis 6 nur, wenn das Landesrecht eine Raumverträglichkeitsprüfung vorsieht.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung; Absehen von Raumverträglichkeitsprüfungen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 15 Abs. 3 Satz 1 und 6“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 Satz 1 und 9“ und die Wörter „beschleunigtes Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 3“ und werden die Wörter „beim beschleunigten Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „bei der beschleunigten Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „eines Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „einer Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
11. In § 17 Absatz 1 Satz 1, 3 und 4, Absatz 2 Satz 1, 4 und 5, Absatz 3 Satz 1, 3 und 4, § 19 Satz 2, den §§ 20, 21 Absatz 2 Satz 1, § 22 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1, den §§ 23, 24 Absatz 1 und § 25 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen“ ersetzt.
 12. § 17 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „finden die §§ 8 und 10“ durch die Angabe „findet § 8“ ersetzt.
 - b) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
 13. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen des Bundes;
Bekanntmachung von Raumordnungsplänen des Bundes

(1) Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne nach § 17 Absatz 1 und 2 findet § 9 Absatz 2 Satz 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite und im Verkündungsblatt der auslegenden Behörde erfolgt. Auf Raumordnungspläne nach § 17 Absatz 3 findet § 9 Absatz 1 und 4 keine Anwendung; § 9 Absatz 2 und 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beteiligung auf in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen beschränkt werden kann.

(2) Das Erfordernis der Veröffentlichung einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 findet auf die Raumordnungspläne des Bundes nach § 17 keine Anwendung. Raumordnungspläne des Bundes nach § 17 Absatz 3 sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen; § 10 Absatz 1, 3 und 4 findet auf diese Pläne keine Anwendung.“

14. In § 19 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung“ ersetzt.
15. In § 21 Absatz 1 werden die Wörter „ein Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „eine Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
16. In § 23 Absatz 2 werden die Wörter „im Benehmen mit den zuständigen Spitzenverbänden“ gestrichen.
17. In § 24 Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Ministerkonferenz für Raumordnung“ durch das Wort „Raumentwicklungsministerkonferenz“ ersetzt.
18. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 15, die vor dem 29. November 2017“ durch die Wörter „, die nach § 15 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 14 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ und wird die Angabe „28. November 2017“ durch die Angabe „... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 14 dieses Gesetzes]“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „29. November 2017“ durch die Angabe „... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 14 dieses Gesetzes]“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Auf Raumordnungspläne, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 14 dieses Gesetzes] in Kraft getreten sind, findet § 11 Absatz 2 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 14 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „29. November 2017“ durch die Angabe „... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 14 dieses Gesetzes]“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 49 wie folgt gefasst:

„§ 49 Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben mit Raumverträglichkeitsprüfung“.

2. In § 2 Absatz 6 Nummer 2 werden die Wörter „nach den §§ 47 und 49“ durch die Angabe „nach § 47“ ersetzt.

3. § 47 Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben mit Raumverträglichkeitsprüfung

In der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt die Prüfung der Umweltauswirkungen nur nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes. Die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden behördlichen Verfahren, das der Zulassungsentscheidung dient, umfasst eine vertiefte Prüfung der in der Raumverträglichkeitsprüfung nur übersichtlich geprüften Umweltauswirkungen.“

Artikel 3

Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

In Nummer 13.1 LPH 2 Buchstabe j der Anlage 13 (zu § 47 Absatz 2, § 48 Absatz 5) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636) geändert worden ist, werden die Wörter „ein Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „eine Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Bundesberggesetzes

In § 57a Absatz 3 Satz 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist, werden die Wörter „aus einem

vorausgegangenen Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „einer vorausgegangenen Raumverträglichkeitsprüfung“ und die Wörter „diesem Verfahren“ durch die Wörter „dieser Prüfung“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung

Die Atomrechtliche Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19a wie folgt gefasst:
„§ 19a Raumverträglichkeitsprüfung und Genehmigungsverfahren“.
2. § 19a wird wie folgt gefasst:

„§ 19a

Raumverträglichkeitsprüfung und Genehmigungsverfahren

Die Genehmigungsbehörde hat die bei der Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes überschlägig geprüften Auswirkungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Umwelt nach Maßgabe des § 14a Absatz 2 bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen.“

Artikel 6

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

In § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist, werden die Wörter „des Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „der Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz

Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 28 die Wörter „eines Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „einer Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
2. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „eines Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „einer Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Satz 2 Nummer 14“ durch die Wörter „§ 1 Satz 1 Nummer 14“ und die Wörter „ein Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „eine Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Standortauswahlgesetzes

In § 20 Absatz 4 des Standortauswahlgesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2760) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 1 Satz 3 Nummer 16“ durch die Wörter „§ 1 Satz 1 Nummer 16“ und die Wörter „ein Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „eine Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

In § 431 Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 1 Nummer 14“ durch die Wörter „§ 1 Satz 1 Nummer 14“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23a wie folgt gefasst:
„§ 23a Raumverträglichkeitsprüfung und Genehmigungsverfahren“.
2. § 23a wird wie folgt gefasst:

„§ 23a

Raumverträglichkeitsprüfung und Genehmigungsverfahren

Die Genehmigungsbehörde hat die bei der Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes überschlüssig geprüften Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach Maßgabe des § 20 Absatz 1b bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen.“

Artikel 11

Änderung des Planungssicherstellungsgesetzes

§ 1 Satz 1 Nummer 5 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung der Raumordnungsverordnung

§ 1 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt nur auf Grundlage eines Antrags nach § 15 Absatz 4 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes oder auf Grundlage einer Entscheidung nach § 15 Absatz 4 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes für die nachfolgend aufgeführten Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben:

1. Errichtung einer Anlage im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf und die in den Nummern 1 bis 10 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt ist; sachlich und räumlich miteinander im Verbund stehende Anlagen sind dabei als Einheit anzusehen;
2. Errichtung einer ortsfesten kerntechnischen Anlage, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 7 des Atomgesetzes bedarf;
3. Errichtung einer Anlage zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, die einer Planfeststellung nach § 9b des Atomgesetzes bedarf;
4. Errichtung einer Anlage zur Ablagerung von Abfällen (Deponie), die der Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bedarf;
5. Bau einer Abwasserbehandlungsanlage, die einer Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bedarf;
6. Errichtung und wesentliche Trassenänderung einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe, die der Genehmigung nach § 65 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 19.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf;
7. Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, die einer Planfeststellung nach § 68 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen, sowie von Häfen ab einer Größe von 100 Hektar, Deich- und Dammbauten und Anlagen zur Landgewinnung am Meer;
8. Bau einer Bundesfernstraße, die der Entscheidung nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes bedarf;
9. Neubau und wesentliche Trassenänderung von Schienenstrecken der Eisenbahnen des Bundes sowie Neubau von Rangierbahnhöfen und von Umschlagseinrichtungen für den Kombinierten Verkehr;
10. Errichtung einer Versuchsanlage nach dem Gesetz über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr;
11. Ausbau, Neubau und Beseitigung einer Bundeswasserstraße, die der Bestimmung der Planung und Linienführung nach § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes bedürfen;
12. Anlage und wesentliche Änderung eines Flugplatzes, die einer Planfeststellung nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes bedürfen;
13. (weggefallen)

14. Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, ausgenommen Errichtungen in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen, und von Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern;
15. Errichtung von Feriendörfern, Hotelkomplexen und sonstigen großen Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung sowie von großen Freizeitanlagen;
16. bergbauliche Vorhaben, soweit sie der Planfeststellung nach § 52 Absatz 2a bis 2c des Bundesberggesetzes bedürfen;
17. andere als bergbauliche Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 Hektar oder mehr;
18. Neubau und wesentliche Trassenänderung von Magnetschwebbahnen;
19. Errichtung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben.

Die Befugnis der für die Raumordnung zuständigen Landesbehörden, bei weiteren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung nach landesrechtlichen Vorschriften eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen, bleibt unberührt.“

Artikel 13

Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6



Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten; Verordnungsermächtigung

(1) Werden die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, **ist im Genehmigungsverfahren abweichend** von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes **eine artenschutzrechtliche Prüfung für Vögel nicht durchzuführen**. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit das Windenergiegebiet in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. **Stellt die zuständige Behörde fest, dass ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist, kann sie zumutbare Schutzmaßnahmen in den Windenergiegebieten anordnen. Wird eine Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet genehmigt, ohne dass Schutzmaßnahmen angeordnet wurden, hat der Betreiber für den Eingriff Ersatz in Geld zu leisten.** Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Sie ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der nach Satz 4 erforderlichen Zahlung zu bestimmen.

- (2) Absatz 1 ist erst anzuwenden, wenn
1. ein verbindlicher Rechtsakt der Europäischen Union in Kraft tritt, der den Mitgliedstaaten ermöglicht, in dem in Absatz 1 vorgesehenen Umfang im Genehmigungsverfahren in Abweichung von den Vorgaben nach Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, und nach Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist, auf eine artenschutzrechtliche Prüfung zu verzichten und in Abweichung von den Vorgaben der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2011, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 16. April 2014 (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1) geändert worden ist, auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu verzichten,
 2. die in dem verbindlichen Rechtsakt nach Nummer 1 vorgesehenen Voraussetzungen gegeben sind und
 3. durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen im Bundesanzeiger bekanntgemacht wird, dass der Rechtsakt nach Nummer 1 in Kraft getreten ist und die Voraussetzungen des Rechtsakts durch Absatz 1 erfüllt werden.“
2. Der bisherige § 6 wird § 7.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In der 19. Legislaturperiode wurden durch das Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) bereits eine Reihe dringlicher Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren beschlossen, u. a. im Bereich der Raumordnung. Damit wurde das Raumordnungsrecht vereinfacht und optimiert. Der Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht nunmehr die weitere Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vor, u. a. durch den Gebrauch von weiteren digitalen Möglichkeiten und durch eine bessere Verzahnung von Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren. Auftrag des Koalitionsvertrages ist zudem eine Stärkung des Planerhalts.

Im Zusammenhang mit dem Klimaschutzgesetz und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 ist der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie an Land, zu beschleunigen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP beinhaltet mehrere, auch die Raumordnung betreffende Aufträge (S. 12 bis 14, 56, 57). Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden diese Aufträge umgesetzt. Der Gesetzentwurf ist Teil des Maßnahmenpakets der Bundesregierung zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs beziehungsweise Aufträge aus dem Koalitionsvertrag lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Weiterentwicklung der digitalen Möglichkeiten des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) insbesondere im Hinblick auf die Bürgerbeteiligung (Neufassung § 9 Absatz 2 bis 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG)),
- Beschleunigung der Planungsverfahren durch die Vermeidung von Redundanzen, indem bei Änderungen von Planentwürfen, die nach der Bürgerbeteiligung stattfinden, nur noch erstmalig oder stärker Betroffene zu beteiligen und Stellungnahmen nur mehr gegen die Änderungen zulässig sein sollen (Änderung § 9 Absatz 3 Satz 3 ROG),
- Ausweitung von Zielabweichungsverfahren; dies kommt auch dem Ersatz alter Windkraftanlagen durch neue zugute (Neufassung § 6 Absatz 2 ROG),
- Stärkung des Planerhalts durch die Ausweitung von Planerhaltungsnormen (Änderung § 11 Absatz 3 ROG), und
- Beschleunigung der Genehmigungsverfahren durch eine engere Verzahnung von Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, um eine doppelte Umweltverträglichkeitsprüfung zu vermeiden (Änderung von § 15 ROG und von § 49 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Ferner enthält der Gesetzentwurf eine Änderung des PlanSiG, wonach das ROG nicht mehr vom Anwendungsbereich des PlanSiG erfasst wird. Grund hierfür sind eigene Regelungen im ROG, die das Anliegen des PlanSiG aufgreifen (vgl. Änderungen in den §§ 9, 10 und 15 ROG).

Dieser Gesetzentwurf enthält zudem eine Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), indem als neuer § 6 WindBG eine Regelung zu Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten eingefügt werden soll.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderung des Raumordnungsgesetzes in Artikel 1 und des Planungssicherstellungsgesetzes in Artikel 11 ist der Bund im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Raumordnungsrecht (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 31 Grundgesetz (GG)) zuständig, soweit die Raumordnung in den Ländern betroffen ist. Hinsichtlich der Raumordnung im Gesamtstaat ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus der Natur der Sache.

Für Artikel 2 (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 GG (Naturschutz und Landschaftspflege).

Für Artikel 4 (Bundesberggesetz), Artikel 7 (Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz), Artikel 9 (Energiewirtschaftsgesetz) und Artikel 13 (Windenergieflächenbedarfsgesetz) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Für Artikel 6 (Bundesfernstraßengesetz) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 GG (Bau und Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Für die hier nur vorliegenden Folgeänderungen beziehungsweise redaktionellen Anpassungen ergibt sich die Erforderlichkeit der bundesgesetzlichen Regelung aus den bereits den bestehenden Regelungen zugrundeliegenden Erwägungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im Gesamtstaatlichen Interesse). Für Artikel 8 (Standortauswahlgesetz) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 GG (Errichtung von Kernenergieanlagen, Beseitigung radioaktiver Stoffe).

Für die in Artikel 3 (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure), Artikel 5 (Atomrechtliche Verfahrensordnung), Artikel 10 (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) und Artikel 12 (Raumordnungsverordnung) vorgesehenen Änderungen von Verordnungsrecht ergibt sich die Rechtsetzungskompetenz aus den einschlägigen Verordnungsermächtigungen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Durch die vorgesehenen Regelungen werden die Aufstellung von Raumordnungsplänen sowie das „Raumordnungsverfahren“ (statt dieses Verfahrens wird nunmehr eine schlankere Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt) beschleunigt und optimiert. Die Erweiterung der Regelungen zur Planerhaltung dient der Planungs- und Investitionssicherheit. Dies ist im Interesse der Allgemeinheit.

Durch den neuen § 6 WindBG sollen Verfahren in Windenergiegebieten erleichtert werden. Der Ausbau von erneuerbaren Energien dient dem Klimaschutz.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehenen Regelungen tragen zur Vereinfachung und Optimierung des Raumordnungsrechts bei. Das betrifft insbesondere das Verschanken des bisherigen Raumordnungsverfahrens durch eine Raumverträglichkeitsprüfung ohne förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung.

Aber auch die Änderungen, die zu einer weiteren Digitalisierung der Beteiligungsverfahren führen, und die Erleichterung der Abweichung von Zielfestlegungen in Raumordnungsplänen führen zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz ist mit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung vereinbar. Die Änderungen des Raumordnungsgesetzes leisten einen Beitrag zum Prinzip „Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, indem der Ausbau von erneuerbaren Energien gestärkt wird. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zur Planerhaltung von Raumordnungsplänen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

Ein etwaiger Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Ersatz der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung durch eine überschlägige Prüfung der Umweltbelange im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme nach § 15 Absatz 1 Satz 4 ROG führt zu einer erheblichen Verfahrensbeschleunigung der Raumverträglichkeitsprüfung und zu geringeren Kosten. In der Praxis wurden Umweltverträglichkeitsprüfungen oftmals doppelt durchgeführt. Die vorgeschlagene Regelung führt zu einer Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands von -4 416 000 Euro, was als „out“ im Sinne der „one-in-one-out Regel“ zu berücksichtigen ist. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

4.2.1 Neufassung des § 49 UVPG

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
60	-30 000	58,40	- 50 000	-1 752	-3 000
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				- 4 752	

4.2.2 Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Absatz 1 ROG in Verbindung mit Anlage 3 UVPG

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
60	5 760	58,40	-	336	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				336	

Die Erhebung des Statistischen Bundesamtes hat eine jährliche Fallzahl von rund 60 durchgeführten Raumordnungsverfahren ergeben.

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Ersatz der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung durch eine überschlägige Prüfung der Umweltbelange im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme nach § 15 Absatz 1 Satz 4 ROG führt zu einer erheblichen Verfahrensbeschleunigung der Raumverträglichkeitsprüfung und zu geringeren Kosten. In der Praxis wurden Umweltverträglichkeitsprüfungen oftmals doppelt durchgeführt. Die vorgeschlagene Regelung führt zu einer Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands von -804 000 Euro. Dieser gliedert sich auf wie folgt:

4.3.1 Bund

Der Erfüllungsaufwand, der entsteht, weil das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung neue Aufgaben erhält, wird dadurch ausgeglichen, dass dieselben Aufgaben beim Bundesministerium des Innern und für Heimat entfallen (§ 19 Absatz 1 ROG). Die Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands durch den Bund ist somit kostenneutral.

4.3.2 Länder

Überprüfung der Raumordnungspläne (§ 7 Absatz 8 ROG); Anpassung der Raumordnungspläne (§ 13 Absatz 1a in Verbindung mit § 17 ROG)

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1,2	28.140	65,20	-	37	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				37	

Neufassung des § 49 UVPG

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
60	-19 200	65,20	-	-1 252	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-1 252	

Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Absatz 1 ROG in Verbindung mit Anlage 3 UVPG

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
60	6 300	65,20	-	411	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				411	

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht; Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher; gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Das Gesetz hat indirekt positive Auswirkungen auf gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland. Durch effizientere Verfahren in der Raumordnung lassen sich die bei Infrastrukturprojekten erforderlichen Abwägungen schneller und mit derselben Qualität und Partizipation realisieren, regionale Belastungen weiterhin mindern oder vermeiden sowie infrastrukturellem Nachholbedarf von Regionen rascher nachkommen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht zweckdienlich, da die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen dauerhaft erforderlich sind.

Es ist geplant, die Artikel 1 und 2 nach fünf Jahren zu evaluieren. Durch die Evaluierung sollen Erkenntnisse darüber gewonnen werden, ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen der Regelungen erreicht worden sind. Diese betreffen im Wesentlichen:

- Erleichterungen bei der Abweichung von Zielfestlegungen in Raumordnungsplänen (Neufassung § 6 Absatz 2 ROG),

- Beseitigung von Redundanzen bei Änderungen von Planentwürfen (vgl. Änderung § 9 Absatz 3 Satz 3 ROG)
- Verbesserte Rechtssicherheit durch erweiterte Regelungen zur Planerhaltung (Änderung § 11 Absatz 3 ROG) und
- Verfahrensbeschleunigung durch das Entfallen einer zusätzlichen förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren (Änderung § 15 ROG und § 49 UVPG).

Die jeweiligen Ziele der vorgenannten Punkte sollen durch Abfrage des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung bei den für die Planaufstellung, die Raumverträglichkeitsprüfung oder Zielabweichungsverfahren zuständigen Landesbehörden überprüft werden. Beim ersten Spiegelstrich ist die Anzahl der Anträge von Privatpersonen maßgeblich. Beim zweiten Spiegelstrich ist maßgeblich, in wie vielen Verfahren zur Änderung von Planentwürfen eine Beschränkung der zu Beteiligten stattgefunden hat. Beim dritten Spiegelstrich ist maßgeblich, ob und wie oft die neue Regelung in der Praxis zur Anwendung gekommen ist. Beim vierten Spiegelstrich ist maßgeblich, inwieweit nach Einschätzung der für die Raumverträglichkeitsprüfung zuständigen Behörden eine Verkürzung des Verfahrens stattgefunden hat (Vergleich der Dauer der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen zu der Dauer der bisherigen vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Raumordnungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a (Angabe zu § 15 ROG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf den vorgeschlagenen Ersatz des Raumordnungsverfahrens durch eine Raumverträglichkeitsprüfung (vgl. § 15 ROG-E).

Zu Buchstabe b (Angabe zu § 16 ROG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf den vorgeschlagenen Ersatz des Raumordnungsverfahrens durch eine Raumverträglichkeitsprüfung (vgl. § 15 ROG-E).

Zu Buchstabe c (Angabe zu § 18 ROG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die vorgeschlagenen Änderungen in § 18 ROG.

Zu Nummer 2 (§ 3 ROG)

Zu Buchstabe a (§ 3 Absatz 1 Nummer 4)

Die Änderung des Begriffs Raumordnungsverfahren in Raumverträglichkeitsprüfung ist eine Folgeänderung der Änderung der Verfahrensbezeichnung in § 15 ROG.

Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 1 Nummer 4a)

Die neue Nummer 4a enthält eine Definition für „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“. Diese greift die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf (vgl. dazu etwa BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2005 – 4 C 5.04, BVerwGE 122, 364). Die Definition ist eine Klarstellung. Die Zulassungsbehörde wird in die Lage versetzt, das Vorhaben, das den Gegenstand des Zulassungsverfahrens bildet, an den zukünftigen Zielen zu messen und rechtssicher zu beurteilen, ob es mit ihm vereinbar wäre. Mit einer Veröffentlichung nach dem Beteiligungsverfahren ist ein Planungsstand erreicht, der die Prognose nahelegt, dass die ins Auge gefasste planerische Zielfestlegung Eingang in die endgültige Fassung des Raumordnungsplans finden wird.

Wenn die planaufstellende Stelle den Planentwurf nach der (ersten) Beteiligung in geänderter oder ergänzter Fassung in die erneute Beteiligung gibt, ist die Voraussetzung der vollständigen Durchführung des Beteiligungsverfahrens insoweit noch nicht erfüllt. Soweit aber bestimmte Teile des Planentwurfs nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung sind, sondern in der Fassung aus der vorausgehenden Beteiligungsrunde weitergeführt werden, ist

insoweit § 3 Absatz 1 Nummer 4a – unter den darin genannten weiteren Voraussetzungen (Veröffentlichung eines die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurfs) – anwendbar.

Die den § 9 ergänzenden Regelungen des Landesrechts zur Beteiligung sind bei der Beurteilung, ob die Voraussetzung der vollständigen Durchführung des Beteiligungsverfahrens erfüllt ist, zu berücksichtigen.

Zu Nummer 3 (§ 6 Absatz 2 ROG)

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP vom 7. Dezember 2021 sieht vor (S. 14, Zeile 347 f.), dass das Zielabweichungsverfahren weiter ausgeweitet werden soll. Mit der Erleichterung des Zielabweichungsverfahrens soll auf aktuelle Entwicklungen besser und schneller reagiert werden können. Mit der Änderung soll auch mehr Transparenz für Vorhabenträger in Bezug auf die Entscheidung über eine Zielabweichung geschaffen werden.

Mit der Änderung wird auch ein Anliegen der Europäischen Kommission aufgegriffen, das diese in verschiedenen Gesprächen im Zusammenhang mit den seit 2008/2009 anhängigen Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland geäußert hat. Diese betreffen Regelungen in Raumordnungsplänen einzelner Länder zur räumlichen Steuerung des großflächigen Einzelhandels hin in zentrale Orte beziehungsweise in integrierte Lagen (unter anderem Vertragsverletzungsverfahren 2008/4946 und 2009/4580). Die Europäische Kommission vermutet, dass derartige Regelungen in Raumordnungsplänen nicht mit der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit vereinbar sein könnten. Sie erkennt zwar an, dass das Zielabweichungsverfahren hier grundsätzlich Flexibilität für eine sachgerechte Einzelfallentscheidung ermöglicht, hält aber den gesetzlichen Entscheidungsmaßstab für intransparent wegen des der Raumordnungsbehörde nach bislang geltender Rechtslage eingeräumten Ermessens. Auch kritisiert sie, dass ein Antrag auf Zielabweichung nach bislang geltender Rechtslage nicht von den Marktteilnehmern (Träger der raumbedeutsamen Maßnahme, der ein raumordnerisches Ziel entgegensteht) gestellt werden könne.

(Satz 1)

Nach der Neuregelung in Satz 1 soll von der zuständigen Raumordnungsbehörde die Abweichung von einem in einem Raumordnungsplan festgelegten Ziel der Raumordnung erteilt werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Durch die letztgenannten Tatbestandsvoraussetzungen, die unberührt bleiben, wird gewährleistet, dass ein Zielabweichungsverfahren auch zukünftig auf Einzelfälle begrenzt bleibt und als allgemeines Instrument zur Planänderung nicht zur Verfügung steht. Liegen die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Zielabweichung vor, sind in der Planungspraxis kaum noch Fälle denkbar, in denen andere Gründe einer Zielabweichung entgegenstehen könnten. Die vorgeschlagene Änderung soll damit auch zu mehr Planungssicherheit für Antragsteller und Investoren führen.

(Satz 2)

Satz 2 entspricht der bisherigen Fassung.

(Satz 3)

Durch Satz 3 soll geregelt werden, dass zu den im Zielabweichungsverfahren antragsberechtigten Personen des Privatrechts nicht nur solche nach § 4 Absatz 1 Satz 2 ROG zählen, sondern auch die Personen des Privatrechts, deren bereits beantragtes Vorhaben der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedarf, oder deren bereits beantragtes Vorhaben nach § 4 Absatz 2 zu beurteilen ist.

Zu Nummer 4 (§ 7 ROG)

Zu Buchstabe a (§ 7 Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2)

Die bislang in Satz 2 geregelten Gebietskategorien der Eignungsgebiete und Eignungsgebiete für den Meeresbereich sollen entfallen, weil sich diese Gebietskategorien in der Planungspraxis angesichts ihrer fehlenden innergebietlichen Sicherungsfunktion beziehungsweise Vorrangwirkung für die jeweils ausgewiesene Nutzung als wenig praktikables und wenig gerichtsfestes Steuerungsinstrument erwiesen haben. Auf die Übergangsvorschrift nach § 27 ROG (vgl. Nummer 18) wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Um Flächen für die jeweiligen Nutzungen oder Funktionen effektiver zu sichern, soll der neue Satz 3 regeln, dass eine „Ausschlusswirkung“ zulasten einer Nutzung an anderer Stelle im Planungsraum nur noch dann möglich ist, wenn für sie im Gegenzug in Vorranggebieten substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird. Somit können mit Satz 3 auch die nicht nach dem BauGB privilegierten Vorhaben per Ausschluss gesteuert werden. Mit dem Wort „substanziell“ wird eine in der obergerichtlichen Rechtsprechung etablierte – zwar im Hinblick auf die Windenergie entwickelte, jedoch für alle Nutzungen und Funktionen des Raums gleichermaßen geltende – Begrifflichkeit verwendet. Das Wort „substanziell“ bedeutet hier in etwa „genügend“ im Sinne einer aktuell und zukünftig beziehungsweise unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten sachgerechten räumlichen Vorsorge für die jeweilige Nutzung oder Funktion. Die Frage, ob tatsächlich „substanziell“ Raum zur Verfügung steht, obliegt der jeweiligen Prüfung im Einzelfall. Hierbei können unter anderem als Kriterien neben der Größe auch die Geeignetheit der Fläche für die Nutzung unter funktionalen Gesichtspunkten oder auch gesetzgeberische Ziele der jeweiligen Fachpolitik in Betracht kommen. Auch soll in Ansatz gebracht werden, ob der Raum multifunktional genutzt werden kann; dies gilt beispielsweise im Hinblick auf erneuerbare Energien oder standortgebundene Rohstoffe.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 4 und 5)

(Satz 4)

In Satz 4 soll geregelt werden, dass die Ermittlung der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung auf Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzepts der planaufstellenden Stelle erfolgen muss. Ein „gesamträumliches Planungskonzept“ ist ein auf den jeweiligen Planungsraum bezogenes schlüssiges Konzept zur Steuerung von raumbedeutsamen Nutzungen und Planungen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots Rechnung trägt und sich im Ergebnis nicht als unzulässige Negativplanung erweist.

(Satz 5)

Soweit nach diesem Planungskonzept Teile des Planungsraums für diese Nutzungen oder Funktionen ausgeschlossen werden, soll eine systematische Unterscheidung, ob der Ausschluss aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt, nicht erforderlich sein. Mit dieser Änderung soll dem Anliegen des Koalitionsvertrags Rechnung getragen werden, wonach insbesondere die Regelungen zur Planerhaltung (S. 14, Zeile 347 f.) gestärkt werden sollen.

Die Änderung der Vorschrift beruht auf einem Konzept für robustere Planungen, das die Fachgremien der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) zur Erleichterung der planungsrechtlichen Anforderungen und zur Gewährleistung höherer Rechtssicherheit entwickelt haben. Mit dem neuen Satz 5 sollen Erleichterungen für die Planungspraxis geschaffen werden, um der Tendenz entgegen zu wirken, dass Raumordnungspläne von den Obergerichten vielfach für unwirksam erklärt werden. Dazu soll die in der Rechtsprechung bislang unter systematischen Gesichtspunkten entwickelte Unterscheidung, ob ein Ausschluss einer bestimmten Nutzung aus rechtlichen, tatsächlichen oder planerischen Gründen erfolgt, zukünftig im Ergebnis dann nicht mehr von Bedeutung sein, wenn einer Nutzung substanziell Raum im Sinne des neuen Satzes 3 verschafft worden ist.

(Satz 6)

Auf die Ausweisung von Windenergiegebieten in Raumordnungsplänen finden die Sätze 3 bis 5 keine Anwendung. Die am 1. Februar 2023 in Kraft tretende Sonderregelung in § 27 Absatz 4 ROG (siehe Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 5 des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022, BGBl. I S. 1353) sieht hier den Vorrang der Vorschriften im Baugesetzbuch (BauGB) vor, mit denen die Ausweisung von Windenergieflächen im Zusammenhang mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) auf eine Positivplanung umgestellt wird. Die in der Rechtsprechung entwickelte Anforderung, der Windenergie „substanziell Raum zu verschaffen“, wird durch die Festlegung gesetzlicher Flächenziele, der Flächenbeitragswerte im WindBG, abgelöst. Für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist daher kein gesamträumliches Planungskonzept notwendig, auch kann eine spezifische Planungsmethodik insoweit nicht mehr gefordert werden.

Zu Buchstabe b (§ 7 Absatz 8)

Mit der Änderung soll für alle Raumordnungspläne – und nicht nur wie bisher für Raumordnungspläne des Bundes (§ 17 ROG) und Raumordnungspläne für das Küstengewässer (§ 13 Absatz 6 ROG) – die Pflicht eingeführt werden, Raumordnungspläne nach spätestens zehn Jahren zu überprüfen. Durch diese Regelung soll die Raumordnungsplanung weiter flexibilisiert werden, indem sie schneller auf aktuelle Entwicklungen und planerische Bedürfnisse reagieren und sie schneller umsetzen kann. Die Änderung soll insbesondere auch dazu dienen, dass die Raumordnung ihren überörtlichen und fachlichen Koordinierungsauftrag effektiver erfüllen kann, indem sie gezielt die notwendigen Flächen zur Verfügung stellen kann.

Die Überprüfungspflicht nach Absatz 8 korrespondiert mit Absatz 1 Satz 1, wonach Festlegungen in Raumordnungsplänen für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum zu treffen sind. Unter „mittelfristig“ werden nach weit herrschender Auffassung zehn bis 15 Jahre verstanden. Daher muss die Überprüfung planerischer Festlegungen spätestens nach zehn Jahren erfolgen, um mit einem etwaigen anschließenden Planänderungsverfahren die Mittelfristigkeit zu gewährleisten.

Zu Nummer 5 (§ 9)

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass die Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsprozessen priorisiert umgesetzt werden soll (vgl. dazu S. 12, Zeile 309 f.). Insoweit soll das bisherige Grundgerüst der Beteiligungsvorschriften weitgehend erhalten bleiben und die bestehenden Regelungen sollen – soweit erforderlich – an die fortschreitende Digitalisierung angepasst werden. Die vorgeschlagenen Regelungen sollen in Anlehnung an die verfahrensrechtlichen Regelungen des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) erfolgen.

Zu Buchstabe a (§ 9 Absatz 2 bis 4)

(§ 9 Absatz 2)

Satz 1 wird inhaltlich unverändert übernommen. In Satz 2 soll geregelt werden, dass die in § 9 Absatz 2 Satz 1 ROG genannten Unterlagen sowie weitere nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen sind – und damit im Regelfall nicht mehr öffentlich in Papierform auszulegen sind. Daraus ergeben sich weitere Folgeänderungen: Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichung sollen nach Satz 3 mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung öffentlich bekannt zu machen sein; dabei ist unter Angabe einer angemessenen Frist, die zumindest der Veröffentlichungsfrist entspricht, darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen abgegeben werden können und dass hierbei elektronische Informationstechnologien genutzt werden sollen.

Satz 4 wird inhaltlich unverändert übernommen. In Satz 5 soll geregelt werden, dass zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 2 andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen sind (etwa durch Versendung, öffentliche Auslegung oder öffentlich zugängliche Lesegeräte), soweit dies nach Feststellung der das Beteiligungsverfahren durchführenden Stelle angemessen und zumutbar ist; darauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 3 und 4 hinzuweisen. Mit dieser Regelung soll gewährleistet werden, dass auch Personen, die über keinen Internetzugang oder nicht über einen für Raumordnungspläne geeignet großen Bildschirm verfügen, die Möglichkeit haben, sich in angemessener und zumutbarer Weise Kenntnis über das Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Raumordnungsplans zu verschaffen und so die Möglichkeit zur Beteiligung zu haben.

Soweit die Länder mündliche Stellungnahmen ausschließen und nur Stellungnahmen in schriftlicher oder elektronischer Form zulassen wollen, sollte ergänzendes Landesrecht dies regeln.

(§ 9 Absatz 3)

Absatz 3 regelt den Fall einer nochmaligen Beteiligung im Anschluss an eine Änderung des Planentwurfs nach Absatz 2. In Anlehnung an die vorgeschlagenen Regelungen in Absatz 2 sollen auch die im Fall einer Planänderung geltenden Beteiligungsvorschriften im Sinne der Digitalisierung modifiziert werden.

Nach Satz 3 soll (statt bisher: „kann“) die Beteiligung auf die von der Änderung erstmalig oder stärker berührte Öffentlichkeit sowie auf die in ihren Belangen erstmalig oder stärker berührten öffentlichen Stellen beschränkt

werden. Dies gilt wie bisher nur, wenn durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Diese Änderung setzt einen Auftrag aus dem Koalitionsvertrag um, Redundanzen zu vermeiden.

(§ 9 Absatz 4)

§ 9 Absatz 4 ROG regelt wie bisher die Beteiligung von Nachbarstaaten, sofern ein Raumordnungsplan Auswirkungen auf dessen Gebiet haben kann. Die in Satz 3 und Satz 5 vorgesehenen Modifizierungen erfolgen im Hinblick auf die Digitalisierung des Beteiligungsverfahrens.

Zu Buchstabe b (§ 9 Absatz 5)

(§ 9 Absatz 5)

In Absatz 5 soll geregelt werden, dass in den Fällen nur geringfügiger Änderungen eines Raumordnungsplans erleichterte Voraussetzungen gelten, insbesondere die Beschränkung der Beteiligung auf die in ihren Belangen berührte Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen. Zu dieser Öffentlichkeit gehören auch die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) anerkannten Vereinigungen.

Zu Nummer 6 (§ 10 Absatz 2 ROG)

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass die Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsprozessen priorisiert umgesetzt werden soll (vgl. dazu S. 12, Zeile 309 f.). Dazu soll auch bei der Bekanntmachung des Plans die Auslegung der Unterlagen im Wesentlichen digitalisiert werden. Die Regelungen erfolgen in Anlehnung an das Plan-SiG und in Anlehnung an die vorgeschlagenen Änderungen zum Beteiligungsverfahren nach § 9 Absatz 2 bis 4 ROG-E.

Zu Nummer 7 (§ 11 ROG)

Zu Buchstabe a (§ 11 Absatz 2)

Die seit 2008 geltende Nummer 1 der Planerhaltungsregelung im geltenden Absatz 2 der Vorschrift soll aus Gründen der Rechtssicherheit zukünftig nicht weiter gelten. Die bisherige Regelung erklärt einen Regionalplan bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen auch dann für wirksam, wenn dieser nicht aus dem landesweiten Raumordnungsplan entwickelt worden ist. Dies hat zur Folge, dass auf Ebene eines Regionalplans Festlegungen trotz eines Verstoßes gegen das Entwicklungsgebot nach § 13 Absatz 2 Satz 1 ROG wirksam sein können, auch wenn sie vom landesweiten Raumordnungsplan abweichen oder diesem sogar widersprechen. Dies führt bei nachfolgenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, bei denen die Ziele der Raumordnung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG zu beachten sind, zwangsläufig zu einem unauflösbaren Konflikt, weil § 11 Absatz 1 Nummer 2 ROG die Existenz sich widersprechender Zielfestlegungen eines landesweiten Raumordnungsplans einerseits und des daraus (an sich) zu entwickelnden regionalen Raumordnungsplans andererseits ermöglicht. Dies gilt insbesondere für die Bauleitplanung im Hinblick auf die Bindung an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Absatz 4 des BauGB, weil die Gemeinden sowohl Ziele des landesweiten Plans als auch Ziele des Regionalplans zu beachten haben und bei sich widersprechenden Zielfestlegungen keine Anpassung an beide Ziele vornehmen können. Insoweit ist die Regelung des § 11 Absatz 2 Nummer 1 auf Unmöglichkeit gerichtet und muss daher aufgehoben werden. Im Übrigen ist die Regelung in den letzten Jahren in der Praxis nicht zum Tragen gekommen.

Zu Buchstabe b (§ 11 Absatz 3)

Absatz 3 soll mit dem neuen Satz 3 um eine weitere Planerhaltungsregelung ergänzt werden, die den Fall regelt, dass in einem Raumordnungsplan einzelne Vorranggebiete mit den Wirkungen nach § 7 Absatz 3 Satz 3 ROG oder Teile dieser Gebiete fehlerhaft festgelegt werden sollten: In diesem Fall soll der Raumordnungsplan im Übrigen wirksam bleiben, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und der vorrangigen Nutzung oder Funktion substanziell Raum verschafft wird. Das Tatbestandsmerkmal „Grundzüge der Planung“ knüpft an die Regelung in § 6 Absatz 2 ROG an, so dass zur Auslegung die hierzu ergangene obergerichtliche Rechtsprechung herangezogen werden kann. Zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals „substanziell Raum verschaffen“ siehe die Ausführungen in den Begründungen zu Nummer 4 (§ 7 Absatz 3 ROG).

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten bedarf es einer entsprechenden Regelung nicht, da hier die Anforderung, der Windenergie „substanziell Raum zu verschaffen“ fortan durch die Festlegung der Flächenbeitragswerte abgelöst wird. Insofern trifft § 249 BauGB Sonderregelungen zur Planerhaltung. Auf den am 1. Februar 2023 in Kraft tretenden § 27 Absatz 4 (siehe Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 5 des Gesetzes zur Erhöhung und

Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022, BGBl. I S. 1353) wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 13 Absatz 1a ROG-E)

Mit dem neuen Absatz 1a soll eine wirksame Umsetzung von Raumordnungsplänen des Bundes nach dem Vorbild des § 1 Absatz 4 BauGB geregelt werden, wonach Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Entsprechend soll geregelt werden, dass landesweite Raumordnungspläne und Regionalpläne den in Raumordnungsplänen des Bundes nach § 17 ROG festgelegten Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Das Wort „anpassen“ bedeutet eine aktive, über § 4 Absatz 1 hinausgehende Anpassungspflicht des in § 4 Absatz 1 ROG genannten Adressatenkreises durch eine sofortige Prüfung nach Inkrafttreten des Raumordnungsplans des Bundes und erforderlichenfalls möglichst kurzfristige Änderung beziehungsweise Anpassung der landesweiten und regionalen Raumordnungspläne. Es reicht also nicht eine Beachtung der Ziele erst im Rahmen einer etwaigen von der Landes- oder Regionalplanung unabhängig davon später beabsichtigten Planänderung. Die Pflicht, nach § 4 Absatz 1 Ziele zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen, bleibt somit vom § 13 Absatz 1a unberührt; dies wird in Satz 2 von Absatz 1a klargestellt.

Zu Nummer 9 (§ 15 ROG)

Das Raumordnungsverfahren wurde zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 3. Dezember 2020 geändert. Wesentlicher Inhalt der damaligen Änderung waren die Digitalisierung des Raumordnungsverfahrens, die bessere Verzahnung von Raumordnungsverfahren und nachfolgendem Zulassungsbeziehungsweise Genehmigungsverfahren und die Umstellung der Verfahrenseinleitung in der Weise, dass die Raumverträglichkeit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Regelfall nur auf Antrag des Vorhabenträgers erfolgt.

Der Koalitionsvertrag sieht neben der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (S. 12, Zeile 281 ff.) auch vor, dass Doppelprüfungen vermieden werden sollen (S. 13, Zeile 341 f.). Dazu kann auch die Raumordnung einen Beitrag leisten, indem das Verfahren zur Prüfung der Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Maßnahmen und Planungen im Vorfeld des Zulassungsverfahrens weiter beschleunigt und optimiert wird. Daher soll § 15 ROG unter der neuen Überschrift „Raumverträglichkeitsprüfung“ in Anlehnung an den geltenden § 15 ROG neu gefasst werden. Die geltende Regelung soll, soweit es der Optimierung der Raumverträglichkeitsprüfung dient, modifiziert werden. Die Grundstruktur der geltenden Regelung soll beibehalten werden.

Die in § 15 einheitlich verwendete Bezeichnung „zuständige Raumordnungsbehörde“ stellt eine Kurzform zu „die nach Landesrecht zuständige Raumordnungsbehörde“ dar.

(§ 15 Absatz 1)

Mit dieser Regelung soll das Prüfungsprogramm im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung gesetzlich abgebildet werden. Die Raumverträglichkeitsprüfung hat ebenso wie das bisherige Raumordnungsverfahren den Charakter einer vorgelagerten Prüfung, mit der Nutzungskonflikte möglichst frühzeitig erkannt werden sollen. Die bisherige Praxis des Raumordnungsverfahrens ist bei der Prüfung von Umweltbelangen zum Teil über eine Prüftiefe hinausgegangen, die diesem vorgelagerten Verfahren angemessen gewesen wäre. Satz 2 Nummer 3 soll nunmehr regeln, dass die Prüfung von Umweltauswirkungen in der Raumverträglichkeitsprüfung nur soweit erfolgt, wie diese auf der vorgelagerten Ebene nach überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien erkennbar sind.

Satz 3 und Satz 5 greifen ineinander: Satz 3 soll regeln, dass die Raumverträglichkeitsprüfung innerhalb von sechs Monaten beendet ist. Der Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung nach 6 Monaten wird also gesetzlich bestimmt unabhängig davon, ob die Raumordnungsbehörde dem Vorhabenträger eine Stellungnahme nach Satz 4 übermittelt. Die Frist zur Prüfung der Raumverträglichkeit wird gerechnet ab dem Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen bei der Raumordnungsbehörde. Nach Satz 5 soll das Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung in jedem Fall innerhalb der 6-Monats-Frist nach Satz 3 beendet sein, auch, wenn die Raumordnungsbehörde keine Stellungnahme übermittelt hat. In diesem Fall soll die Zulassungsbehörde das Zulassungsverfahren auf Antrag des Vorhabenträgers einleiten können, und die Raumordnungsbehörde kann etwaige Erkenntnisse aus der Raumverträglichkeitsprüfung im Rahmen der fachrechtlichen Behördenbeteiligung einbringen. Mit dieser Regelung in Satz 5 sollen Verzögerungen im Genehmigungsverfahren auch für den Fall ausgeschlossen werden,

dass die Raumordnungsbehörde keine Stellungnahme übermittelt. Damit wird sichergestellt, dass etwaige ausnahmsweise Verzögerungen bei der Prüfung durch die Raumordnungsbehörde nicht zulasten des Vorhabenträgers gehen.

Satz 4 soll regeln, dass die Stellungnahme der Raumordnungsbehörde, die das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung enthält, die Rechtsqualität eines Gutachtens hat. Damit wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Rechtsnatur des Raumordnungsverfahrens (vgl. dazu etwa BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116) aufgegriffen. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung ist damit – wie jede andere Stellungnahme von Privaten oder anderen öffentlichen Stellen – von der Zulassungsbehörde lediglich im Rahmen von behördlichen Ermessensentscheidungen oder als Abwägungsmaterial bei Entscheidungen mit planerischem Einschlag zu berücksichtigen und kann überwunden werden. Damit korrespondiert Absatz 5 Satz 4 in seiner neuen Fassung.

Satz 6 enthält einen Hinweis auf den möglichen Antrag des Vorhabenträgers auf Bestimmung der Linienführung für Bundesfernstraßen nach § 16 Bundesfernstraßengesetz beziehungsweise für Bundeswasserstraßen nach § 13 Bundeswasserstraßengesetz.

(§ 15 Absatz 2)

Die Ergänzung von Satz 1 soll regeln, dass der Vorhabenträger zur Vorbereitung der Prüfung der zuständigen Raumordnungsbehörde auch geeignete Angaben entsprechend Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vorlegen soll.

Die einheitliche Verwendung des Begriffs „Vorhabenträger“ in Absatz 2 bis 5 wie bisher schon in Absatz 4 Satz 1 und 3 (statt: „Träger der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme“) soll für mehr Rechtsklarheit sorgen.

Die neuen Sätze 3 bis 5 greifen ineinander. Sie sollen zum einen den Zeitraum regeln, innerhalb dessen die Raumordnungsbehörde die Vollständigkeit der Verfahrensunterlagen prüfen und gegebenenfalls den Vorhabenträger zur Vervollständigung auffordern muss. Zum anderen sollen sie die Rechtsfolge für den Fall regeln, dass innerhalb dieses Zeitraums keine Unterlagen nachgefordert werden. Dadurch werden zukünftig Verfahrensverzögerungen vermieden, wie sie bislang durch verspätete Prüfungen der Vollständigkeit von Unterlagen und zögerliches Nachfordern von unvollständigen Unterlagen auftreten können.

Satz 3 soll zudem regeln, dass die Raumordnungsbehörde bei ihrer Nachforderung die erforderlichen Unterlagen genau bezeichnen muss. Damit wird der Gefahr entgegengewirkt, dass der Vorhabenträger auf vorgenannte Aufforderung hin andere als die von der Raumordnungsbehörde gemeinten Unterlagen liefert, die dann nach Sicht der Raumordnungsbehörde eventuell wiederum nicht ausreichen würden.

Die Raumverträglichkeitsprüfung soll beginnen, wenn der Raumordnungsbehörde die ursprünglich vom Vorhabenträger vorgelegten und die – gemäß Satz 3 – innerhalb des einen Monats nachgeforderten Unterlagen vorliegen.

Satz 4 soll der Raumordnungsbehörde aufgeben, im Interesse zügiger Verfahrensabläufe so früh wie möglich mit der Raumverträglichkeitsprüfung zu beginnen. So hat die Raumordnungsbehörde, auch wenn sie Unterlagen nach Satz 3 nachgefordert hat, schon vor deren Eintreffen mit der Raumverträglichkeitsprüfung zu beginnen, sofern ihr erste Teilprüfungen anhand der schon vorliegenden, eingangs übersandten Unterlagen möglich sind.

Satz 5 soll die Rechtsfolge regeln für den Fall, dass die Raumordnungsbehörde innerhalb der 1-Monats-Frist des Satzes 3 keine Unterlagen nachfordert: In diesem Fall beginnt die 6-Monats-Frist des Absatzes 1 Satz 3 bereits mit dem Tag des Eingangs der Verfahrensunterlagen nach Satz 1 und nicht erst nach der Monatsfrist nach Satz 3. Im Umkehrschluss bedeutet Satz 5, dass im Falle einer erfolgten Nachforderung von Unterlagen nach Satz 3 die 6-Monats-Frist des Absatzes 1 Satz 3 erst dann zu laufen beginnt, wenn der Vorhabenträger die nachgeforderten Unterlagen der Raumordnungsbehörde übermittelt hat. Der Vorhabenträger hat es damit selbst in der Hand, weitere Verzögerungen zu vermeiden (§ 15 Absatz 3).

Absatz 3 enthält im Vergleich zur bisherigen Fassung folgende Änderungen:

Satz 1 und 3 enthalten redaktionelle Änderungen für einheitliche Zuständigkeitsbezeichnungen (vgl. Absatz 2). Nach Satz 4 soll mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung öffentlich bekannt zu machen sein, wo und mit welcher Dauer die Veröffentlichung nach Satz 2 im Internet erfolgt; dabei ist unter Angabe einer angemessenen Frist, die zumindest der Veröffentlichungsfrist entspricht, darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen

abgegeben werden können und dass hierbei elektronische Informationstechnologien genutzt werden sollen. Mit Satz 5 soll geregelt werden, dass zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 2 andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen sind (etwa durch Versendung, öffentliche Auslegung oder öffentlich zugängliche Lesegeräte), soweit dies nach Feststellung der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde angemessen und zumutbar ist; darauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 4 hinzuweisen. Mit dieser Regelung soll gewährleistet werden, dass auch Personen, die über keinen Internetzugang verfügen, die Möglichkeit haben, sich in angemessener und zumutbarer Weise Kenntnis über die Raumverträglichkeitsprüfung zu verschaffen und sich beteiligen können.

(§ 15 Absatz 4)

Der neue Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 5. Der Systematik wegen wurden die Absätze getauscht.

(§ 15 Absatz 5)

Satz 2 regelt, dass der Vorhabenträger – statt wie bisher die zuständige Behörde – die Unterlagen der Raumverträglichkeitsprüfung einschließlich, soweit vorliegend, der Dokumentation über das Beteiligungsverfahren und der gutachterlichen Stellungnahme der Raumordnungsbehörde nach Absatz 1 Satz 4 an die Zulassungsbehörde übermitteln soll. Die gutachterliche Stellungnahme ist ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Absatz 1 Nummer 4, welches gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen ist. Daher regelt Satz 4, dass die Zulassungsbehörde die raumordnerische Stellungnahme, soweit vorliegend, (nur) im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, vgl. hierzu auch die Begründung zu Absatz 1. Im Übrigen enthält Absatz 5 redaktionelle Folgeänderungen in Bezug auf die neue Bezeichnung der Prüfung nach § 15 ROG.

(§ 15 Absatz 6 und 7)

Aus Gründen der Systematik wurden die bisherigen Absätze 6 und 7 getauscht. Absatz 6 enthält redaktionelle Folgeänderungen. Die Neufassung des Absatzes 7 dient der Klarstellung, dass eine Raumverträglichkeitsprüfung in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg nur dann durchzuführen ist, wenn dies nach Landesrecht vorgesehen ist.

Zu Nummer 10 (§ 16 ROG)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Neufassung der Überschrift ist eine Folgeänderung zu der Änderung des Begriffs Raumordnungsverfahren in Raumverträglichkeitsprüfung in § 15 ROG.

Zu Buchstabe b (§ 16 Absatz 1)

Die Änderungen in Absatz 1 stellen Folgeänderungen zu der Änderung des Begriffs Raumordnungsverfahren in Raumverträglichkeitsprüfung in § 15 ROG dar. Verweise auf § 15 werden aktualisiert.

Zu Buchstabe c (§ 16 Absatz 2)

Die Änderung in Absatz 2 stellt eine Folgeänderung zu der Änderung des Begriffs Raumordnungsverfahren in Raumverträglichkeitsprüfung in § 15 ROG dar.

Zu Nummer 11 (Zuständigkeitsanpassung)

Gemäß Ziffer IX. des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) wurde dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat unter anderem die Zuständigkeit für Raumordnung übertragen. Die davon im ROG betroffenen Regelungen sollen hiermit angepasst werden.

In § 19 Satz 1 ROG ist keine Zuständigkeitsanpassung vorzunehmen, da über Anträge auf Zielabweichung künftig das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung entscheiden soll (vgl. Änderung von § 19 ROG).

Zu Nummer 12 (§ 17 Absatz 5 ROG)**Zu den Buchstaben a und b (Satz 1 und 2)**

Bei der Streichung des Verweises auf § 10 ROG in Satz 1 sowie bei der Aufhebung der Sätze 2 bis 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zum neu gefassten § 18 Absatz 2 ROG, der nunmehr für die Bekanntmachung von Raumordnungsplänen nach § 17 Absatz 3 ROG eine neue Regelung trifft.

Zu Nummer 13 (§ 18 ROG)

(Überschrift)

Bei der Ergänzung der Überschrift handelt es sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf die nachfolgenden Änderungen der Vorschrift.

(§ 18 Absatz 1)

In dem neuen Absatz 1 Satz 1 sollen die bisherigen Absätze 1 und 2 zusammengefasst gefasst werden.

Der neue Satz 2 modifiziert die allgemeinen Beteiligungsregelungen nach § 9 ROG in sachgerechter Weise für Raumordnungspläne des Bundes nach § 17 Absatz 3 ROG. Für diese Pläne soll gelten, dass § 9 Absatz 1 und 4 ROG keine Anwendung finden und § 9 Absatz 2 und 3 ROG mit der Maßgabe Anwendung finden soll, dass die Beteiligung auf in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen beschränkt werden kann. Denn eine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eine Beteiligung der Nachbarstaaten bei Bundesraumordnungsplänen, welche lediglich gesetzliche Grundsätze der Raumordnung konkretisieren, ohne konkrete regionale Planungsräume zu betrachten, ist nicht angezeigt. Sie würde nicht nur einen unverhältnismäßigen Verfahrensaufwand bedeuten, sondern auch eine Erschwernis in der Sache.

(§ 18 Absatz 2)

(Satz 1)

Mit der Regelung sollen die allgemein für Raumordnungspläne geltenden Bekanntmachungs- und Veröffentlichungsregelungen für Raumordnungspläne des Bundes nach § 17 ROG optimiert werden. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG ist ein Raumordnungsplan, soweit über seine Annahme nicht durch Gesetz entschieden wird, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

Raumordnungspläne des Bundes nach § 17 ROG werden jeweils als Rechtsverordnung des Bundes erlassen. Gegen Rechtsverordnungen des Bundes stehen förmliche Rechtsbehelfe wie Widerspruch, Anfechtungsklage oder ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) außerhalb des UmwRG nicht zur Verfügung. Da förmliche und fristgebundene Rechtsbehelfe außerhalb des UmwRG ausscheiden, soll bei Raumordnungsplänen des Bundes insoweit auf eine förmliche Rechtsbehelfsbelehrung verzichtet werden. Die Möglichkeit, Festlegungen eines Raumordnungsplans gegebenenfalls inzident und fristungebunden etwa im Rahmen einer Feststellungsklage auf ihre Wirksamkeit überprüfen zu lassen, bleibt davon unberührt. Gemäß § 7 UmwRG bleiben entsprechend § 47 VwGO mögliche Anträge von Vereinigungen nach § 3 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 UmwRG ebenfalls unberührt.

(Satz 2)

Die Regelungen zur Bekanntmachung von Raumordnungsplänen nach § 17 Absatz 3 ROG sollen aus systematischen Gründen von § 17 Absatz 5 ROG in den neuen § 18 Absatz 2 ROG verschoben werden.

Zu Nummer 14 (§ 19 Satz 1 ROG)

Gemäß § 19 Satz 1 ROG erster Halbsatz liegt die Zuständigkeit für Zielabweichungsverfahren von Raumordnungsplänen des Bundes nach § 17 Absatz 1 ROG beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. In Anlehnung an diese Regelung soll in § 19 Satz 1 zweiter Halbsatz die Zuständigkeit für Zielabweichungsverfahren von Raumordnungsplänen des Bundes nach § 17 Absatz 2 ROG auf das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung übertragen werden, das gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 ROG bereits die vorbereitenden Verfahrensschritte zur Aufstellung von Raumordnungsplänen des Bundes nach § 17 Absatz 2 Satz 1 ROG durchführt.

Zu Nummer 15 (§ 21 ROG)

Die Änderung in Absatz 1 stellt eine Folgeänderung zu der Änderung des Begriffs Raumordnungsverfahren in Raumverträglichkeitsprüfung in § 15 ROG dar.

Zu Nummer 16 (§ 23 Absatz 2 ROG)

In der Praxis werden die Mitglieder des Beirates für Raumordnung nicht im Benehmen mit den zuständigen Spitzenverbänden berufen, da diese mangels Bestimmtheit des Begriffs nicht eindeutig bestimmbar sind und zudem nicht alle Verbände im Beirat vertreten sein können. Die Wörter „im Benehmen mit den zuständigen Spitzenverbänden“ sollen daher in § 23 Absatz 2 ROG gestrichen werden.

Zu Nummer 17 (§ 24 Absatz 1 und 2 ROG)

Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) wurde durch Beschluss der MKRO vom 31. Mai 2022 in Raumentwicklungsministerkonferenz umbenannt.

Zu Nummer 18 (§ 27 ROG)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 dienen der Überleitung der durch dieses Gesetz vorgenommenen Änderungen in Bezug auf Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen und Raumordnungsverfahren. Raumordnungsverfahren, die vor Inkrafttreten des neuen § 15 ROG förmlich eingeleitet wurden, sollen nach altem Recht abgeschlossen werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)**Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)**

Absatz 2 Satz 1 aktualisiert den zeitlichen Anwendungsbereich von § 11 ROG im Hinblick auf die Raumordnungspläne der Länder.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Der neue Satz 2 regelt als Ausnahme zu Satz 1 das Geltungsdatum von § 11 Absatz 2 ROG-E in Bezug auf Raumordnungspläne, die vor der Änderung des § 11 Absatz 2 ROG in Kraft getreten sind.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Absatz 3 aktualisiert den zeitlichen Anwendungsbereich von Landesrecht im Hinblick auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung von § 49 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 6 Nummer 2 UVPG)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Neufassung von § 49 UVPG.

Zu Nummer 3 (§ 47 Absatz 2 UVPG)

§ 47 Absatz 2 entfällt. Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Verfahren der Linienbestimmung gilt der neue § 49 Satz 2 UVPG.

Zu Nummer 4 (§ 49 UVPG)

Die Neufassung des § 49 UVPG ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 15 ROG (siehe Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs).

Der Koalitionsvertrag sieht neben der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (S. 12, Zeile 281 ff.) auch vor, dass Doppelprüfungen vermieden werden sollen (S. 13, Zeile 341 f.). Entsprechend soll das bisher in § 15

ROG geregelte Raumordnungsverfahren, welches insbesondere bei Großprojekten dem Zulassungsverfahren vorgelagert ist, durch eine optimierte Prüfung der Raumverträglichkeit ersetzt werden. Die Raumverträglichkeitsprüfung soll unter Berücksichtigung von Umweltbelangen erfolgen, soweit diese auf der vorgelagerten Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung nach überschlägiger Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erkennbar sind. Hingegen soll es im Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG geben. Der Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Vermeidung von Doppelprüfungen und damit der Verfahrensbeschleunigung.

Die Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG-E ist keine Zulassungsentscheidung im Sinne der UVP-Richtlinie, mit der ein bestimmtes Projekt im Sinne der UVP-Richtlinie genehmigt wird, und auch kein vorbereitender Schritt im Rahmen der Entscheidung. Vielmehr handelt es sich bei der Raumverträglichkeitsprüfung nur um eine gutachterliche Äußerung der zuständigen Raumordnungsbehörde. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung ist lediglich im Rahmen von behördlichen Ermessensentscheidungen oder als Abwägungsmaterial bei Entscheidungen mit planerischem Einschlag zu berücksichtigen und kann dabei überwunden werden (vgl. auch § 3 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 sowie § 15 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 5 Satz 4 ROG-E).

Da die Umweltauswirkungen des Vorhabens in der Raumverträglichkeitsprüfung nur noch überschlägig geprüft werden, kann dieser Prüfung nicht mehr die volle abschichtende Wirkung zukommen, wie sie bisher in § 49 Absatz 2 für die als Bestandteil des Raumordnungsverfahrens durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist. Daher stellt § 49 Satz 2 klar, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren, soweit erforderlich, auch eine vertiefte Prüfung der in der Raumverträglichkeitsprüfung nur überschlägig geprüften Umweltauswirkungen umfasst.

Zu Artikel 3 (Änderung der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieure)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Änderungen in § 15 ROG (vgl. Artikel 1).

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesberggesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Änderungen in § 15 ROG (vgl. Artikel 1).

Zu Artikel 5 (Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung)

Zu den Nummern 1 und 2

Bei den Änderungen in § 19a Absatz 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) handelt es sich um Folgeänderungen im Hinblick auf die Änderungen in § 15 ROG (vgl. Artikel 1). Da die in § 15 ROG-E geregelte Raumverträglichkeitsprüfung nur noch eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen vorsieht, gibt es für den bisher in § 19a Absatz 2 AtVfV vorgesehenen Regelungsgehalt, der „bereits erfolgte Verfahrensschritte“ voraussetzt, keinen Anwendungsbereich mehr.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Änderungen in § 15 ROG (vgl. Artikel 1).

Zu Artikel 7 (Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz)

Zu den Nummern 1 und 2

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen im Hinblick auf die Änderungen in § 15 ROG (vgl. Artikel 1).

Zu Artikel 8 (Änderung des Standortwahlgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Änderungen in § 15 ROG (vgl. Artikel 1).

Zu Artikel 9 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 10 (Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren)**Zu Nummer 1 und 2**

Bei den Änderungen in § 23a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) handelt es sich um Folgeänderungen im Hinblick auf die Änderungen in § 15 ROG (vgl. Artikel 1). Da die in § 15 ROG-E geregelte Raumverträglichkeitsprüfung nur noch eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen vorsieht, gibt es für den bisher in § 23a Absatz 2 9. BImSchV vorgesehenen Regelungsgehalt, der „bereits erfolgte Verfahrensschritte“ voraussetzt, keinen Anwendungsbereich mehr.

Zu Artikel 11 (Änderung des Planungssicherstellungsgesetzes)

Die geänderten Vorschriften des § 9 (Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen), § 10 (Bekanntmachung von Raumordnungsplänen; Bereithaltung von Raumordnungsplänen und von Unterlagen) und § 15 (Raumverträglichkeitsprüfung) treffen im Anwendungsbereich des Raumordnungsgesetzes dauerhaft eigene Regelungen, um der fortschreitenden Digitalisierung und der Planungsbeschleunigung Rechnung zu tragen. Eine Fortgeltung des PlanSiG ist im Anwendungsbereich des ROG daher nicht erforderlich. Hiervon unberührt bleiben landesplanungsrechtliche Vorschriften, die Vorschriften des PlanSiG für bestimmte Verfahrensschritte (wie etwa Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen) für anwendbar erklären.

Zu Artikel 12 (Änderung der Raumordnungsverordnung)

Die Vorschrift wurde neu gefasst. Sie beinhaltet tatsächlich aber nur wenige Änderungen. Die Änderungen in § 1 Satz 1 stellen Folgeänderungen zu der Änderung des Begriffs Raumordnungsverfahren in Raumverträglichkeitsprüfung (vgl. Artikel 1 Nummer 9, § 15 ROG) dar. In § 1 Satz 1 Nummer 6 werden die Verweise auf das UVPG aktualisiert.

Aus semantischen Gründen wird Satz 2 hinter die Auflistung verschoben. Die weitere Änderung in Satz 2 stellt eine Folgeänderung zu der Änderung des Begriffs Raumordnungsverfahren in Raumverträglichkeitsprüfung dar.

Zu Artikel 13 (Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 6-E)**

(Absatz 1)

Ziel der Regelung des § 6 ist die Umsetzung der Überarbeitung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Bezug auf die Einführung von sogenannten go-to-areas. Bei diesen Gebieten handelt es sich um spezifische für den Ausbau der Windenergie geeignete Gebiete, in denen nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. In den go-to-areas gelten bestimmte Erleichterungen im Genehmigungsverfahren, insbesondere der Verzicht auf Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie artenschutzrechtlichen Prüfungen. Dafür erfolgt eine Zahlung in Artenhilfsprogramme. Als solche Gebiete gelten die Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1.

Der Verzicht auf die artenschutzrechtlichen Prüfungen beschränkt sich auf den Wegfall der artenschutzrechtlichen Prüfung für kollisionsgefährdete Brutvögel sowie Ansammlungen und Zugrouten et cetera. Eine artenschutzrechtliche Prüfung für Fledermäuse und Tiere, die allein von der Errichtung und nicht dem Betrieb der Anlage betroffen sind, wie beispielsweise Haselmäuse, Eidechsen et cetera, soll weiter im Genehmigungsverfahren erfolgen.

Die zuständige Behörde kann zumutbare Schutzmaßnahmen für die Gebiete anordnen, soweit dies erforderlich ist, um einen Verstoß gegen die Verbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz zu verhindern. Die Schutzmaßnahmen müssen zumutbar sein. Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Zumutbarkeit von Vermeidungsmaßnahmen finden Anwendung. Im Gegenzug für die Erleichterungen und sofern keine gebietspezifischen Schutzmaßnahmen angeordnet werden, müssen die Betreiber für die Dauer des Betriebs der Anlage jährlich in Artenhilfsprogramme einzahlen, die den Populationsschutz in Gebieten außerhalb der Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 WindBG stärken. Die Artenhilfsprogramme sollen unter anderem dazu beitragen, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen, regionalen und überregionalen Populationen unter anderem durch Bau, Betrieb, Wartung, Transport, Rückbau, Repowering und Umbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht verschlechtert. Dadurch sollen die europarechtlich vorgegebenen Ziele der Erreichung und Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes im natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden.

In Natura-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und Nationalparks findet § 6 keine Anwendung.

(Absatz 2)

§ 6 Absatz 2 regelt einen Anwendungsvorbehalt. § 6 Absatz 1 findet erst Anwendung, wenn die Anforderungen, die das Europarecht stellt, auch erfüllt sind. Zudem wird eine gesonderte Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen im Bundesanzeiger vorgesehen. Sollten die Voraussetzungen des europäischen Rechts durch Absatz 1 nicht erfüllt werden, kann die Bekanntmachung erst nach einer Änderung der Vorschrift erfolgen. Es wird zudem sichergestellt, dass bestehende Pläne, die Windenergiegebiete enthalten und die nach den jeweils geltenden planungsrechtlichen Vorschriften aufgestellt wurden, durch diese Regelung nicht rechtswidrig werden.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Durch den neuen § 6 wird der bisherige § 6 zu § 7.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Das spätere Inkrafttreten beruht auf Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 GG; es erfolgt im Hinblick auf die Abweichungskompetenz der Länder.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (NKR-Nr. 6322, BMWSB)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	Im Saldo rund -4,4 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
Verwaltung	
Bund	Keine Auswirkungen
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	Rund -804.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
'One in one out'-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von rund 4,4 Mio. Euro dar.
Evaluierung	Die Neuregelung wird 5 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert.
Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> • Abweichung von Zielfestlegungen in Raumordnungsplänen erleichtern, • Redundante Beteiligung bei Änderungen von Planentwürfen beseitigen, • Raumordnungsverfahren beschleunigen.
Kriterien/Indikatoren:	<p>Vorher/Nachher-Vergleich hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Anträge von Personen des Privatrechts auf Abweichung von Zielfestlegungen, • Anzahl der Verfahren zur Änderung von Planentwürfen, in denen eine Beschränkung der zu Beteiligten stattgefunden hat, • Häufigkeit der Anwendung der neuen Regelung in der Praxis, • Verfahrensdauer.

Datengrundlage:	Abfrage des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung bei den für die Planaufstellung, die Raumverträglichkeitsprüfung oder Zielabweichungsverfahren zuständigen Landesbehörden.
Das Vorhaben trägt zu einer weiteren Beschleunigung von Planungsverfahren bei. Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.	

II. Regelungsvorhaben

Durch das Regelungsvorhaben sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren weiter beschleunigt werden. Der Regelungsentwurf sieht erweiterte Möglichkeiten für eine digitale Bürgerbeteiligung bei Planungsverfahren vor. Außerdem sollen Planungsverfahren durch die Vermeidung von Redundanzen beschleunigt werden, indem bei Änderungen von Planentwürfen, die nach der Bürgerbeteiligung stattfinden, nur noch neu Betroffene zu beteiligen und Stellungnahmen nur mehr gegen die Änderungen zulässig sein sollen.

Relevant für die Veränderung des Erfüllungsaufwands ist insbesondere, dass Raumordnungs- bzw. Planfeststellungsverfahren und nachfolgendes Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren besser verzahnt werden sollen. Dazu soll die im Raumordnungsverfahren durchzuführende Raumverträglichkeitsprüfung zukünftig unter Berücksichtigung von Umweltbelangen erfolgen, gleichzeitig soll es aber keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahrensstadium mehr geben. Ohne die förmlichen Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann das Raumordnungsverfahren zukünftig schneller durchgeführt werden. Eine bislang doppelt stattfindende Umweltverträglichkeitsprüfung (die Prüfung im nachgelagerten Zulassungsverfahren bleibt weiterhin erforderlich) wird so vermieden.

III. Bewertung

Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand (Entlastung) unter Beteiligung des Statistischen Bundesamts nachvollziehbar ermittelt und dargestellt.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger kommt es nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwands.

Wirtschaft

Der Regelungsentwurf führt für die Wirtschaft zu einer jährlichen Entlastung von im Saldo rund 4,4 Mio. Euro, die sich wie folgt darstellt:

Die Aufhebung der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens entlastet die Wirtschaft jährlich um rund 4,752 Mio. Euro. Das Ressort stützt sich auf eine Erhebung des Statistischen Bundesamtes in den Ländern, wonach von einer Fallzahl von rund 60 wegfallenden Umweltverträglichkeitsprüfungen auszugehen ist. Der Großteil der Prüfungen wird durch einen von den Vorhabenträgern beauftragten externen Gutachter durchgeführt. Die Befragung der Landesbehörden und Erfahrungswerte des Statistischen Bundesamtes aus der Nachmessung des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung haben ergeben, dass sich die Kosten eines Gutachtens

auf durchschnittlich rund 50.000 Euro belaufen (Sachkosten). Zusätzlich entstehen dem Vorhabenträger durchschnittliche Zeitaufwände von rund 500 Arbeitsstunden pro Fall (Lohnkostensatz von 58,40 Euro).

Die um Umweltbelange erweiterte Raumverträglichkeitsprüfung führt zu zusätzlichem jährlichen Erfüllungsaufwand der Wirtschaft von rund 336.000 Euro. Den zusätzlichen Zeitaufwand im Rahmen der um Umweltbelange erweiterten Raumverträglichkeitsprüfung setzt das Ressort nachvollziehbar mit rund 96 Stunden an (Lohnkostensatz von 58,40 Euro).

Verwaltung

Die Verwaltung der Länder wird jährlich im Saldo um rund 804.000 Euro entlastet. Die Entlastung stellt sich wie folgt dar:

Durch den Wegfall der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Landesverwaltung um rund 1,3 Millionen Euro (60 Umweltverträglichkeitsprüfungen * 65,20 Euro pro Stunde * -19.200 Minuten). Der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Zeitaufwand ist dabei, mit Blick auf die geringe Fallzahl von 60, ein grober Mittelwert.

Durch die um Umweltbelange erweiterte Raumverträglichkeitsprüfung entsteht der Verwaltung ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 411.000 Euro (60 Raumordnungsverträglichkeitsprüfungen * 65,20 Euro pro Stunde * 6.300 Minuten). Dieser Zeitaufwand entsteht vor allem durch die Prüfung der Unterlagen und der von den Vorhabenträgern übermittelten Informationen sowie durch die Beteiligung weiterer Träger der öffentlichen Verwaltung, die Veröffentlichung der Ergebnisse und das Abgeben des abschließenden Gutachtens.

Für die Verwaltung entsteht weiterer jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 37.000 Euro durch die Ausdehnung der Pflicht zur Überprüfung von Raumordnungsplänen nach 10 Jahren auf alle Raumordnungspläne, nicht nur die des Bundes. Das Ressort geht unter Berücksichtigung von Erkenntnissen des Statistischen Bundesamtes von durchschnittlich 1,2 Fällen pro Jahr und einem Zeitaufwand von 469 Stunden pro Fall aus.

IV. Ergebnis

Das Vorhaben trägt zu einer weiteren Beschleunigung von Planungsverfahren bei. Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Gudrun Grieser
Berichterstatlerin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1028. Sitzung am 25. November 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 3 und Satz 7 ROG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

1a. § 2 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter werden angefügt:
„dabei sind insbesondere die räumlichen Auswirkungen des Online-Handels auf die Innenstädte sowie die zentralen Versorgungsbereiche zu berücksichtigen.“
- b) Dem Satz 7 werden die Wörter „sowie geeignete Logistikstandorte zur Versorgung der Bevölkerung zu sichern“ angefügt.

Begründung:

Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) befasste sich vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie erneut mit den Auswirkungen des Online-Handels auf stationären Handel, Siedlungsstruktur, Verkehr und Logistik und den Steuerungsmöglichkeiten der Raumordnung. Diese fasste am 31. Mai 2022 den Beschluss, die Auswirkungen des Online-Handels auf fachübergreifende Versorgungs- und Verkehrsfunktionen auch im Raumordnungsgesetz (ROG) zu berücksichtigen. Grundlage hierfür ist der Bericht der Arbeitsgruppe „Online-Handel“. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anpassung der raumordnerischen Instrumente zur Steuerung des großflächigen stationären Einzelhandels, die den Auswirkungen des Online-Handels angemessen Rechnung trägt, erforderlich sei, um auch künftig die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche (ZVB) zu schaffen. Um dieses Anliegen im ROG zu verankern, sollten die Grundsätze der Raumordnung in § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 3 ROG dahingehend ergänzt werden, dass die räumlichen Auswirkungen des Online-Handels auf die Innenstädte sowie die zentralen Versorgungsbereiche zu berücksichtigen sind. Zudem sollte § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 7 ROG dahingehend ergänzt werden, dass geeignete Logistikstandorte zur Versorgung der Bevölkerung zu sichern sind. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die MKRO die Bauministerkonferenz zu baurechtlichen Änderungen im BauGB bewegen möchte.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Absatz 1 Nummer 4a ROG)

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf führt in § 3 Absatz 1 Nummer 4a ROG eine Definition für Ziele in Aufstellung ein. Demnach sollen „in Aufstellung befindliche Ziele“ künftig nur solche Festlegungen sein, die nach vollständiger Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 ROG in einem, die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten und als solche veröffentlicht sind.

Zu begrüßen ist das Bestreben, mit der vorgesehenen Definition die Rechtsprechung nachzuvollziehen und der Zulassungsbehörde mehr Rechtssicherheit im Hinblick auf die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung zu verschaffen. Gleichwohl steht die Definition einer frühzeitigen Abstimmung raumbedeutsamer Maßnahmen entgegen und würde die regionalen Planungsträger schwächen. Denn anders als bisher wäre die mit dem Aufstellungsbeschluss zum Ausdruck gebrachte Planungsabsicht des regionalen Planungsträgers bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen beziehungsweise in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen nicht mehr gemäß § 4 Absatz 1 ROG als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen.

Im Ergebnis lägen „in Aufstellung befindliche Ziele“ nach der vorgesehenen Definition künftig noch nicht einmal nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens, sondern erst mit Veröffentlichung des fertigen Plans mit dem endgültigen Feststellungsbeschluss vor. Denn eine „Veröffentlichung“ ist als Verfahrensschritt weder in den Vorschriften zur Aufstellung von Raumordnungsplänen vorgesehen noch ist er in der Praxis generell üblich. Eine solche erfolgt erst nach endgültiger Beschlussfassung über den Plan.

Um weiterhin eine frühzeitige Abstimmung raumbedeutsamer Maßnahmen zu ermöglichen und diese rechtsicher zu gestalten, sollte erwogen werden, bereits den Stand zu Beginn eines Beteiligungsverfahrens als „in Aufstellung befindliche Ziele“ für maßgeblich zu erklären. Dafür spricht auch, dass diese Ziele lediglich zu berücksichtigen sind und im Widerstreit mit anderen gewichtigen Belangen durchaus überwunden werden können.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Absatz 1 Nummer 4a – neu – ROG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. vorgesehene Ziele der Raumordnung im Sinne des § 12 Absatz 2:

Ziele der Raumordnung, die in einem Planentwurf enthalten sind;“

Begründung:

Laut der Gesetzesbegründung soll die neue Legaldefinition in § 3 Absatz 1 Nummer 4a ROG allein Klarheit für Zulassungsbehörden schaffen. In Planfeststellungsverfahren oder in Verfahren über die Erteilung einer Baugenehmigung oder einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind nicht nur geltende Rechtsvorschriften zu beachten, sondern auch die künftigen Inhalte von in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplänen. Durch die Ergänzung des ROG soll deutlicher als bislang erkennbar werden, ab wann bereits die in einem noch in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplan enthaltenen Ziele der Raumordnung eine solche „Planreife“ haben, dass sie als öffentlicher Belang der Zulassung eines Vorhabens entgegenstehen. Die Legaldefinition beabsichtigt keine Änderung der geltenden Rechtslage, sondern nur deren besserer Abbildung.

Die vorstehend beschriebene Klarstellung zur Vereinfachung der Rechtsanwendung ist zu begrüßen, darf aber nicht dazu führen, dass an anderer Stelle Verwechslungsgefahren geschaffen werden. Die Legaldefinition verwendet sehr ähnliche Begrifflichkeiten wie die Vorschrift des § 12 Absatz 2 ROG über die befristete Untersagung. Auch wenn der Terminus „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ dort nicht wörtlich auftaucht, wird die Formulierung im Allgemeinen so verstanden, dass auch die befristete Untersagung ein „in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung“ erfordert. Es ist daher zu befürchten, dass – mangels Differenzierung im Wortlaut und mangels diesbezüglicher Ausführungen in der Gesetzesbegründung – (ungewollte) Fehlannahmen über die Möglichkeiten einer befristeten Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen und deren Zulassung nach § 12 Absatz 2 ROG entstehen.

Im Gegensatz zu einer sofortigen Ablehnung eines Vorhabens bewirkt die befristete Untersagung lediglich, dass über die Zulassung eines Vorhabens erst nach Fertigstellung des Raumordnungsplans entschieden wird, das Zulassungsverfahren also nur vorübergehend „ruht“. Untersagungen sind daher bereits zu einem früheren

Zeitpunkt zulässig als die Ablehnung einer Genehmigung. Daher wird ergänzend zu der in Nummer 4a vorgesehenen Legaldefinition eine weitere Formulierung in einer zusätzlichen Nummer 4b benötigt, die auf den Sprachgebrauch des § 12 Absatz 2 ROG abstellt. Die befristete Untersagung ist ein wichtiges Sicherungsinstrument, um beispielsweise in Aufstellung befindliche Raumordnungsplanungen für Windenergiegebiete, für Stromleitungstrassen oder weitere für die Energiewende notwendige Infrastrukturprojekte ausreichend frühzeitig vor entgegenstehenden Projekten zu sichern. Würde auch bei befristeten Untersagungen fälschlich angenommen, dass der Plan schon „fast fertig“ sein muss, könnten Planungen obsolet und der angestrebte zügige Ausbau erneuerbarer Energien behindert werden.

4. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 13 Absatz 1a ROG)

Artikel 1 Nummer 8 ist zu streichen.

Begründung:

Die in § 13 Absatz 1a ROG vorgesehene Anpassungspflicht von Raumordnungsplänen der Länder und Regionen an Zielfestlegungen in Raumordnungsplänen des Bundes wird aus verfassungsrechtlichen Gründen in mehrerer Hinsicht abgelehnt. Die Regelung verletzt allein durch die Normierung einer Anpassungspflicht der Länder das föderale Prinzip und durch ihre Rechtsfolge einer sofortigen Prüfungs- und kurzfristigen Anpassungsverpflichtung das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde besonderer Wert auf den Erhalt der föderalen Struktur in der Raumordnung gelegt, die sich in der Praxis bewährt hat. Mit zunehmenden (abweichungsfesten) Bundesregelungen im Raumordnungsrecht wird die föderale Kompetenzverteilung berührt. Regelungen des Bundes sind deshalb auf das zwingend Notwendige zu beschränken. Die Aufstellung länderübergreifender Raumordnungspläne für den Hochwasserschutz sowie zu Standortkonzepten für Häfen und Flughäfen steht ebenfalls unter der Voraussetzung, dass dies erforderlich ist (§ 17 Absatz 2 Satz 2 ROG). Es bestehen erhebliche Zweifel, ob dieser Maßstab bei der ausdrücklichen Normierung der Anpassungspflicht von Raumordnungsplänen der Länder und Regionen an Zielfestlegungen des Bundes beachtet wurde. Bereits jetzt sind die Länder über § 4 ROG an die Zielfestlegungen des Bundes gebunden. Damit ist eine ausreichende Sicherung für den Bund bereits gegeben. Einer gesonderten darüberhinausgehenden Regelung bedarf es nicht.

Darüber hinaus ist die mit der vorgesehenen Regelung verfolgte sofortige Prüfungs- und kurzfristige Anpassungsverpflichtung der Länder nicht mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar und deshalb abzulehnen. Diese geht weit über die in § 1 Absatz 4 BauGB verankerte kommunale Anpassungspflicht von Bauleitplänen an die Ziele der Raumordnung, die anerkanntermaßen unter einem zeitlichen und materiellen Erforderlichkeitsvorbehalt steht, hinaus.

5. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 15 Absatz 1 Satz 5 ROG)

Der Bundesrat teilt das Anliegen, die Raumverträglichkeitsprüfung innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen. Gleichwohl bittet der Bundesrat im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die notwendige Verfahrensklarheit und somit Rechtssicherheit auf Basis des § 15 Absatz 1 Satz 5 ROG sichergestellt ist, insbesondere vor dem Hintergrund, dass zum Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses keine gutachterliche Stellungnahme vorliegt die die vorzugswürdige Trassen- beziehungsweise Standortvariante ausweist.

Begründung:

Im Interesse der Planungsbeschleunigung ist es zu begrüßen, dass die Einhaltung der sechsmonatigen Frist zur Durchführung des Verfahrens forciert werden soll. Wenn der automatische Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung nach sechs Monaten jedoch bedeutet, dass damit auch automatisch auf das gutachterliche Ergebnis der sechsmonatigen Raumverträglichkeitsprüfung verzichtet wird, so würde dies die angestrebte Verfahrensbeschleunigung konterkarieren. Der Zweck des Raumverträglichkeitsverfahrens erfordert zumindest, dass Vorhabenträger auf der Fertigstellung des Gutachtens bestehen können. Nur so ist sichergestellt, dass Vorhabenträger die Zulassung ihrer Vorhaben in der Variante beantragen können, die den Kriterien der

Raumverträglichkeit am besten entspricht. Ein anderes Vorgehen ließe Verzögerungen und Misserfolge im Rahmen des Zulassungsverfahrens befürchten. Die enge Verzahnung der Raumverträglichkeitsprüfung mit dem Zulassungsverfahren durch die Regelung in § 15 Absatz 1 Satz 5 ROG würde zudem einen früheren Beginn des Zulassungsverfahrens vor Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung verhindern. Deshalb wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob mit § 15 Absatz 1 Satz 5 ROG die notwendige Verfahrensklarheit und Rechtssicherheit und damit Beschleunigung erreicht werden kann.

6. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 15 Absatz 1 Satz 5a – neu – ROG)

In Artikel 1 Nummer 9 ist dem § 15 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Wenn der Vorhabenträger dies beantragt, kann eine nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 mit einer gutachterlichen Stellungnahme abgeschlossene Raumverträglichkeitsprüfung auch abweichend von den Sätzen 3 und 5 weitergeführt werden.“

Begründung:

Es wird im Interesse der Planungsbeschleunigung begrüßt, dass die sechsmonatige Frist zur Durchführung des Verfahrens nunmehr in strikterer Form verankert und nach Fristablauf grundsätzlich auch ohne Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung unmittelbar ein Zulassungsverfahren eingeleitet werden darf. Allerdings kann ein automatischer Abbruch des Verfahrens kraft Gesetzes nach sechs Monaten in einzelnen Fällen auch Nachteile für die Vorhabenträger mit sich bringen, zu Verzögerungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens führen und das Risiko im Falle einer gerichtlichen Überprüfung erhöhen.

Wenn beispielsweise bei Stromleitungen oder großen Verkehrswegeprojekten eine sehr große Zahl von Trassenalternativen oder Alternativstandorte für zugehörige Einrichtungen (zum Beispiel beim Leitungsbau von Umspannwerken oder Konvertern) auf ihre Raumverträglichkeit zu prüfen sind, ist der Prüfaufwand besonders hoch. Dies gilt insbesondere, wenn etwa erst im Beteiligungsverfahren noch eine ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative oder die Notwendigkeit zusätzlicher Konverterstandorte erkennbar wird. Solche nicht von der Raumordnungsbehörde beeinflussbaren, zugleich aber dem Vorhabenträger dienlichen Faktoren können im Einzelfall dazu führen, dass die raumordnerische Bewertung ausnahmsweise nicht innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden kann und damit der Vorhabenträger nach Ablauf der in § 15 Absatz 1 ROG vorgesehenen Frist noch über keine gesicherte Kenntnis verfügt, welche Alternative sich am raumverträglichsten darstellt und daher im Zulassungsverfahren voraussichtlich auch die besten Realisierungschancen hat. Einem Vorhabenträger, der ein Raumordnungsverfahren beantragt hat, ist aber gerade an dieser raumordnerischen Feststellung einer Vorzugstrasse gelegen. Im Planfeststellungsverfahren kann der vorbeschriebene Variantenvergleich nicht mehr fortgeführt oder nachgeholt werden. Da ein Planfeststellungsverfahren nur über die Ausführung eines Vorhabens auf ganz konkreten Flächen entscheidet, sind etwaige großräumliche Umplanungen innerhalb eines solchen Verfahrens nicht mehr möglich beziehungsweise würden regelmäßig neue Verfahrensunterlagen und neue Beteiligungsverfahren erfordern, womit Verzögerungen einhergingen. Das Einbringen einer raumordnerischen/landesplanerischen Stellungnahme, die gegebenenfalls erst während des Planfeststellungsverfahrens aufzeigt, dass die beantragte Variante nicht raumverträglich ist, käme zu spät. Ließe eine Planfeststellungsbehörde solche Aspekte außer Acht, wäre zu befürchten, dass der Planfeststellungsbeschluss einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhält. Für eine beschleunigte Umsetzung wichtiger Infrastrukturprojekte wäre dies kontraproduktiv.

Es sollte daher für solche Fallkonstellationen dem Vorhabenträger zumindest die Option offengehalten und ihm überlassen werden, ob er im Interesse einer Risikominimierung eine Weiterführung der Raumverträglichkeitsprüfung auch über die sechsmonatige Frist hinaus beantragt, um eine gesichere Basis für die Antragsunterlagen des Zulassungsverfahrens zu erhalten. Hält er dies nicht für notwendig, kann er die im Gesetzentwurf bereits vorgesehene Option nutzen, die Einleitung des Zulassungsverfahrens zu beantragen.

7. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 15 Absatz 2 Satz 5 ROG)

In Artikel 1 Nummer 9 ist § 15 Absatz 2 Satz 5 wie folgt zu fassen:

„Fordert die Raumordnungsbehörde den Vorhabenträger nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 zur Vervollständigung der Verfahrensunterlagen auf oder bestätigt die Vollständigkeit der Unterlagen, beginnt die Frist des Absatzes 1 Satz 3 einen Monat nach Eingang der Verfahrensunterlagen nach Satz 1.“

Begründung:

Raumverträglichkeitsprüfungen sind innerhalb von sechs Monaten abzuschließen. Der vorgesehene § 15 Absatz 2 Satz 3 ROG räumt der zuständigen Raumordnungsbehörde zuvor eine einmonatige Frist ein, um die vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen und etwa fehlende Unterlagen nachzufordern. Da die Unterlagen zu raumbedeutsamen Vorhaben in der Regel sehr umfangreich und komplex sind (insbesondere bei sehr weiträumigen linearen Vorhaben wie Leitungen und Verkehrsprojekten mit Optionen für unterschiedliche Trassenvarianten), ist dies ein realistischer Zeitrahmen.

Erfolgt eine fristgerechte Nachforderung von Unterlagen innerhalb eines Monats, läuft die sechsmonatige Frist für die Raumverträglichkeitsprüfung ab der vollständigen Vorlage der nachgeforderten Unterlagen. In diesem Fall wird der vorbereitende Prüfaufwand der Raumordnungsbehörde für die Vollständigkeitsprüfung nicht auf die sechsmonatige Dauer der Raumverträglichkeitsprüfung angerechnet. Sind die Unterlagen von Anfang an vollständig, sieht § 15 Absatz 2 Satz 5 ROG jedoch als Rechtsfolge vor, dass der sechsmonatige Zeitraum für die Raumverträglichkeitsprüfung rückwirkend am Tag des Eingangs der Verfahrensunterlagen beginnt, obwohl auch im diesem Fall die Raumordnungsbehörde erst die Unterlagen auf Vollständigkeit prüfen muss, bevor sie ein Beteiligungsverfahren einleitet und die Raumverträglichkeitsprüfung beginnen kann. Faktisch verkürzt sich damit der verfügbare Zeitrahmen für das formelle Verfahren zur Raumverträglichkeit auf nur fünf Monate. Diese Verkürzung ist angesichts der gesetzlichen Beteiligungs- und der materiellen Prüferfordernisse weder sachgerecht, noch ist diese Ungleichbehandlung zu rechtfertigen.

Die in der Gesetzesbegründung durchklingende Annahme, dass bisher „verspätete Prüfungen der Vollständigkeit von Unterlagen und zögerliches Nachfordern von unvollständigen Unterlagen“ ein ausschlaggebender Faktor für langsame Planungsverfahren gewesen sei, ist in dieser Allgemeinheit nicht haltbar und berücksichtigt nicht den immer erforderlichen Aufwand zur Prüfung der Vollständigkeit der – häufig extrem umfangreichen – Antragsunterlagen. Mit der vorgeschlagenen geänderten Formulierung wird dem Prüfaufwand in allen Fallkonstellationen angemessen Rechnung getragen und es bleiben im Sinne der Planungsbeschleunigung sowohl die Begrenzung auf eine maximal einmonatige Frist für die Vollständigkeitsprüfung als auch der sechsmonatige Zeitrahmen für die Dauer des formellen Verfahrens und die Erarbeitung der gutachterlichen Stellungnahme zur Raumverträglichkeit des Vorhabens gewahrt.

8. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 15 Absatz 3 Satz 4 – neu – ROG)

In Artikel 1 Nummer 9 ist in § 15 Absatz 3 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Bekanntgabe der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 für die Interessen des Bundes oder eines Landes nachteilig sein kann oder dass diese Angaben nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen, kann die Raumordnungsbehörde die Vorlage einer aus sich heraus verständlichen und zusammenhängenden Darstellung verlangen, die den Inhalt der Unterlagen ohne Preisgabe des Geheimnisses beschreibt.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sind in § 16 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „§ 15 Absatz 3 Satz 1 und 9“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 Satz 1 und 10“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass im Einzelfall mit einer Veröffentlichung von Unterlagen

im Internet ein höheres Risiko der Beeinträchtigung von Sicherheitsinteressen, zum Beispiel kritischer Infrastrukturen, einhergehen kann. Denn die betreffenden Informationen werden bei einer Veröffentlichung im Internet einem potentiell unbegrenzten Personenkreis zugänglich gemacht. Hier steht die Befürchtung im Raum, dass die auszulegenden Unterlagen dadurch auch für sachfremde Zwecke automatisiert auffind- und auswertbar sind. Dazu können auch solche gehören, die gegen nationale Sicherheitsinteressen verstoßen.

Gleichzeitig wird dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit im gebotenen Umfang Rechnung getragen.

Die Regelung orientiert sich an § 23 UVPG und berücksichtigt die Regelungen zur Einstufung von Ver schlusssachen in § 4 Absatz 2 SÜG.

9. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 15 ROG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Verfahren zu prüfen, ob in den Gesetzentwurf eine Regelung aufgenommen werden soll, nach der für geeignete raumbedeutsame Vorhaben im Bereich Schiene und in einem angemessenen Übergangszeitraum nach Inkrafttreten des Gesetzes auf Antrag des Vorhabenträgers die nach Landesrecht zuständige Raumordnungsbehörde im Ausnahmefall anstelle einer Raumverträglichkeitsprüfung ein Raumordnungsverfahren nach den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Regelungen durchführen kann.

Begründung:

Die Rechtsänderung könnte bei sich in Einzelfällen bei aktuell in der Planung befindlichen raumbedeutsamen Vorhaben im Schienenbereich, bei denen die Einleitung des Raumordnungsverfahrens (ROV) in geringem Abstand nach einem möglichen Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitet werden soll, ohne Übergangsregelungen zu Nachteilen führen, zum Beispiel nach Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung etwa wegen fehlender Planungsreife ein Planfeststellungsverfahren gar nicht kurzfristig beantragt werden könnte. Bereits für ein Raumordnungsverfahren und die dort bislang vorgesehene Umweltverträglichkeitsprüfung erstellte Unterlagen würden in der Raumverträglichkeitsprüfung zum Teil funktionslos werden und müssten wegen der in Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Neufassung des § 49 UVPG und des Zeitablaufs bis zur Einleitung der Planfeststellungsverfahren zu einem späteren umfassend aktualisiert beziehungsweise neu erstellt werden. Dies könnte den Fortgang wichtiger Schienenprojekte verzögern.

Es könnte daher in Ausnahmefällen raumbedeutsame Vorhaben geben, in denen es auch in Hinblick auf die Realisierungsdauer vorteilhafter sein kann, die bereits laufenden Prozesse im bisherigen Rechtsrahmen und im Wege eines Raumordnungsverfahrens abzuschließen. Diese Entscheidung soll den Vorhabenträgern und Raumordnungsbehörden innerhalb eines angemessenen Übergangszeitraums, der über die Inkrafttretensregelung in Artikel 14 des Gesetzentwurfs hinausgeht, ermöglicht werden. Als Ausnahmefälle in Betracht kommen insbesondere große raumbedeutsame Vorhaben im Bereich Schiene, bei denen bereits im Vorfeld der Einleitung eines Raumordnungsverfahren zum Beispiel in Dialogforen oder Ähnlichem vom Vorhabenträger umfangreiche und zum Teil bereits mehrere Jahre andauernde frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt werden. Für diese Verfahren soll die Möglichkeit eröffnet werden, sie ohne zeitlichen Druck und im vorbereiteten Verfahren abschließen zu können.

10. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den vorgelegten Gesetzentwurf. Er stellt fest, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien angesichts des durch den Menschen verursachten Klimawandels schnell vorankommen muss und daher eine sehr hohe Priorität genießt. Daher ist es richtig und wichtig, Planungs- und Genehmigungsverfahren so zu gestalten, dass Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien schnell gebaut werden können.
- b) Der Bundesrat stellt gleichzeitig fest, dass auch der Natur- und Artenschutz mit Blick auf die Biodiversitätskrise gewährleistet werden muss. Die Bedrohungen, die mit der Biodiversitätskrise verbunden sind, erfordern es, diese genauso entschieden zu bekämpfen wie die Klimakrise.

- c) Ob der im Gesetzentwurf enthaltene Artikel 13 diesen Anforderungen gerecht wird, ist nach Auffassung des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren vertieft zu prüfen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die beabsichtigte Regelung mit dem Unionsrecht übereinstimmt.
- d) Die Änderungen der Artikel 2 und 13 könnten nach Auffassung des Bundesrates seine Zustimmung erforderlich machen, soweit das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) betroffen ist, welches als zustimmungsbedürftiges Gesetz ohne Abweichungsbefugnis für die Länder erlassen wurde. Er bittet daher die Bundesregierung, diese Frage noch einmal vertieft zu prüfen.
- e) Der Bundesrat begrüßt den Ansatz, nachgelagerten Zulassungsverfahren in dafür vorgesehenen Gebieten einen gesonderten Regelungsrahmen zu geben und durch Verfahrenserleichterungen zu entlasten. Die gesetzliche Umsetzung dieses Ansatzes sollte jedoch erst erfolgen, wenn die Vorgaben auf EU-Ebene umgesetzt und insbesondere die geplanten Vorgaben der in der Novellierung befindlichen EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Kraft getreten sind.
- f) Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die planerischen Vorgaben im Windenergieflächenbedarfsgesetz zur Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzbelangen auf Ebene im Rahmen des geltenden Rechts nicht konkreter gefasst werden können. Dazu können beispielsweise Verordnungen auf der Basis der durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz eingeführten neuen Ermächtigungsgrundlagen im Raumordnungsgesetz und im Baugesetzbuch erarbeitet werden. Auch können so die geplanten Vorgaben der noch in Beratung befindlichen EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen berücksichtigt werden.
- g) Begleitend zum Rechtsetzungsprozess auf EU-Ebene bittet der Bundesrat die Bundesregierung, den Bedarf zur Anpassung des geltenden Rechtsrahmens zu identifizieren. Dazu sollten insbesondere die Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Umweltauswirkungen bestimmter Typen von Windenergieanlagen geprüft werden. Zudem könnten Typen von Flächen mit offenkundig zu erwartenden geringen Umweltauswirkungen exemplarisch aufgeführt werden.

Begründung:

Zu Buchstaben e bis g:

Im Rahmen des geltenden Rechts sollten die bereits im Raumordnungsgesetz sowie im Baugesetzbuch eingeführten Verordnungsermächtigungen genutzt werden, um wirksame Regelungen zur Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzbelangen auf Ebene zu schaffen. Zweck dieser Regelungen wäre eine Abschichtung der Prüferfordernisse von der Plan- bis hin zur Zulassungsebene.

Es ist davon auszugehen, dass die Verabschiedung der novellierten EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen weiteren Umsetzungsbedarf auf nationaler Ebene nach sich ziehen wird. Die momentan in Artikel 13 des Gesetzespakets zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes enthaltenen Regelungen sind daher nur als Vorbereitung der Umsetzung anzusehen. Die Feststellung und Erarbeitung des weiteren benötigten Rechtsrahmens muss begleitend zum laufenden Gesetzgebungsprozess auf EU-Ebene erfolgen, ohne der EU-Rechtsetzung gesetzgeberisch vorzugreifen. Dies schließt nicht aus, dass Typisierungen von Windenergieanlagen mit geringen Umweltauswirkungen und Regelbeispiele von Flächen mit offenkundig zu erwartenden geringen Umweltauswirkungen als mögliche Instrumente geprüft werden.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 – Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 3 und Satz 7 ROG)

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge ab.

Die gesetzlichen Grundsätze der Raumordnung um die Auswirkungen des Online-Handels zu ergänzen, widerspräche der Systematik des § 2: Die Grundsätze des § 2 Absatz 2 beinhalten nur übergeordnete Handlungsfelder; etwaige Konkretisierungen sind gemäß § 2 Absatz 1 in den Raumordnungsplänen vorzunehmen. Da der zur Ergänzung vorgeschlagene Aspekt bereits von § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 3 und Nummer 4 Satz 1 mitumfasst ist, wäre er gegebenenfalls in den Raumordnungsplänen der Länder zu konkretisieren. Eine Ergänzung des Gesetzes um alle Details, die Jahr für Jahr von sektoralen Interessenten gefordert werden, würde § 2 Absatz 2 letztlich nicht mehr handhabbar machen. Im Übrigen kann die Raumordnung hinsichtlich des Onlinehandels kaum Regelungen treffen, da raumordnerische Festlegungen stets raumbezogen sind (zum Beispiel Gebietsausweisungen/-reservierungen). Gerade dies ist beim Onlinehandel nicht der Fall.

Zu Ziffer 2 – Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Absatz 1 Nummer 4a ROG)

Die Bundesregierung lehnt den Streichungsvorschlag ab, prüft aber die Anregung des Bundesrates (siehe dortige Begründung am Ende), § 3 Absatz 1 Nummer 4a inhaltlich anders zu fassen. Im Einzelnen:

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung der geplanten Nummer 4a wäre unverhältnismäßig, da in der Folge die aus Sicht der Bundesregierung aus Gründen der Rechtssicherheit notwendige Begriffsdefinition vollständig entfallen würde.

Dieses Problem führt der Bundesrat am Ende seiner Begründung selbst aus. Er regt daher an, statt ihrer Streichung die Nummer 4a so zu modifizieren, dass ein früherer Zeitpunkt als der bisher geplante (Abschluss des vollständigen Beteiligungsverfahrens) gewählt und von dem geplanten zusätzlichen förmlichen Verfahrensschritt (Veröffentlichung eines zweiten Planentwurfs) Abstand genommen wird.

Diese Anregung des Bundesrates hält die Bundesregierung für zielführend.

Zu Ziffer 3 – Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Absatz 1 Nummer 4a – neu – ROG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag für eine neue Definition von „vorgesehene Ziele der Raumordnung im Sinne des § 12 Absatz 2“ ab.

§ 12 Absatz 2 formuliert „vorgesehene Ziele“ nicht als eigenständigen Begriff, sondern nutzt die Formulierung im Kontext „in in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplänen vorgesehene Ziele“ (Anführungszeichen durch die Bundesregierung). Das Wort „vorgesehene“ hat also die Bedeutung von „enthaltene“. Es geht in § 12 Absatz 2 also um Ziele, die in in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplänen enthalten sind. Mithin geht es um in Aufstellung befindliche Ziele.

Richtigerweise führt der Bundesrat daher in der Begründung aus, dass trotz des nicht ganz deckungsgleichen Wortlauts von § 3 Absatz 1 Nummer 4 („in Aufstellung befindliche Ziele“) und von § 12 Absatz 2 zur befristeten Untersagung („vorgesehene Ziele“) letztgenannte „Formulierung im Allgemeinen so verstanden (wird), dass auch die befristete Untersagung ein ‚in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung‘ erfordert.“ Dies wird sowohl durch den Gesetzeswortlaut als auch bei Anwendung anerkannter juristischer Auslegungsmethoden deutlich.

In der Konsequenz wäre die in Ziffer 3 vorgeschlagene Begriffsbestimmung auch inhaltlich falsch, da sie nicht der Bedeutung von „in Aufstellung befindliche Ziele“ gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 entsprechen und unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich ziehen würde.

Eine separate Bestimmung für „vorgesehene Ziele“ gemäß Ziffer 3 erübrigt sich auch aus folgendem Grund: Die Bundesregierung hält, wie oben zu Ziffer 2 ausgeführt, die Anregung des Bundesrates für zielführend, den Zeitpunkt bei „in Aufstellung befindlichen Zielen“ gegenüber dem im Gesetzentwurf der Bundesregierung bestimmten Zeitpunkt vorzuverlagern. Mit dieser Vorverlagerung würde daher zugleich dem Anliegen des Bundesrates in Ziffer 3 entsprochen.

Zu Ziffer 4 – Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 13 Absatz 1a ROG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Dem Vorschlag liegt offensichtlich ein doppeltes Missverständnis zugrunde:

Der neue Absatz 1a ist verfassungsrechtlich unbedenklich: Erstens ist er insofern identisch mit der in § 1 Absatz 4 BauGB normierten Anpassungspflicht von Bauleitplänen an die Raumordnungspläne des Bundes und der Länder. Genauso wenig, wie § 1 Absatz 4 BauGB gegen die verfassungsrechtlich normierte Planungshoheit der Gemeinden verstößt, lässt sich ein Verstoß des geplanten § 13 Absatz 1a ROG gegen die Planungshoheit der Länder erkennen. Denn in beiden Fällen bleibt der Kernbereich der jeweiligen Planungshoheit unberührt. Zweitens unterliegt – genau wie § 1 Absatz 4 BauGB – auch der geplante § 13 Absatz 1a dem Erforderlichkeitsgebot: Gemäß § 17 Absatz 2 dürfen Raumordnungspläne des Bundes bzw. ihre Zielfestlegungen nur dann erlassen werden, wenn sie aus nationalen oder internationalen Gesichtspunkten erforderlich sind.

Wenn schon Bauleitpläne an die Zielfestlegungen in Bundesraumordnungsplänen anzupassen sind, muss dies erst recht für Raumordnungspläne der Länder gelten. Im Übrigen ist der neue Absatz 1a erforderlich, um eine wirksame Umsetzung von Raumordnungsplänen des Bundes zu ermöglichen: Die schnelle Anpassung ist geboten, da die Regelungen in Raumordnungsplänen des Bundes ein besonderes Gewicht haben, weil sie gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 17 Absatz 2 Satz 2 stets unter nationalen oder internationalen Gesichtspunkten erforderlich sind.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der geplante § 13 Absatz 1a nur auf Bundesraumordnungspläne nach § 17 Absatz 2 Anwendung findet: Denn Bundesraumordnungspläne nach § 17 Absatz 1 berühren nicht das Hoheitsgebiet der Länder, und Bundesraumordnungspläne nach § 17 Absatz 3 enthalten keine Ziele der Raumordnung.

Zu Ziffer 5 – Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 15 Absatz 1 Satz 5 ROG)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates. Sie versteht die Prüfbitte des Bundesrates so, dass, soweit die Bedenken des Bundesrates geteilt werden, eine Änderung gemäß dem Vorschlag nach Ziffer 6 erfolgen soll.

Zu Ziffer 6 – Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 15 Absatz 1 Satz 5a – neu – ROG)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates (vgl. Gegenäußerung zu Ziffer 5).

Zu Ziffer 7 – Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 15 Absatz 2 Satz 5 ROG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab; sie geht im Übrigen aufgrund der Ausführungen in der Begründung des Änderungsvorschlags von einem Missverständnis des Bundesrates hinsichtlich des Zwecks der geplanten Änderung von § 15 aus: Die Änderung soll der unstrittig notwendigen Verfahrensbeschleunigung dienen. Der Bundesratsvorschlag für eine einmonatige Verlängerung wäre insoweit kontraproduktiv.

Im Übrigen entspricht die Sechs-Monats-Frist der bisherigen Rechtslage: Auch danach ist das Raumordnungsverfahren nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten abzuschließen (bisheriger § 15 Absatz 4 Satz 1).

Zu Ziffer 8 Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 15 Absatz 3 Satz 4 – neu – ROG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag einschließlich der Folgeänderung zu.

Zu Ziffer 9 Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 15 ROG)

Die Bundesregierung nimmt zur Prüfbitte wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung geht von einem Missverständnis des Bundesrates aus.

Zum ersten Absatz der Begründung des Bundesrats:

Wird ein Zulassungsverfahren nicht zeitnah nach Abschluss eines Raumordnungsverfahrens – oder neu: einer Raumverträglichkeitsprüfung – durchgeführt, können die früher durchgeführten Umweltprüfungen inhaltlich partiell veraltet sein, so dass sie insoweit im Planfeststellungsverfahren neu durchgeführt werden müssen. Dies gilt unstrittig schon nach dem aktuell geltenden Recht. Die Gesetzesnovelle führt also insoweit zu keiner Änderung der bisherigen Sach- und Rechtslage.

Zum zweiten Absatz der Begründung:

Der Bundesrat weist richtigerweise darauf hin, dass das neue Gesetz erst sechs Monate nach seiner Verkündung in Kraft treten soll, also voraussichtlich erst zum 1. Oktober 2023. Der Bundesrat verkennt jedoch, dass gemäß dem geplanten § 27 Absatz 1 Satz 1 die zurzeit des Inkrafttretens des Gesetzes schon eingeleiteten Raumordnungsverfahren nach den Regelungen des bisherigen Gesetzes zu Ende geführt werden. Die vom Bundesrat gewünschte Übergangsregelung ist also bereits Bestandteil der Gesetzesnovelle.

Zu Ziffer 10 Zum Gesetzentwurf allgemein

Zu Ziffer 10 a) und b)

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Bundesrates zur Kenntnis. Konkrete Auswirkungen auf diesen Gesetzesentwurf ergeben sich aus dieser nicht.

Zu Ziffer 10 c)

Die Inhalte der europäischen Regelung, die durch Artikel 13 vorzeitig umgesetzt werden soll, werden derzeit noch auf europäischer Ebene verhandelt. Die Bundesregierung strebt eine rechtssichere, korrekte und zugleich beschleunigte Umsetzung an. Insofern sind für die Umsetzung im nationalen Recht die Inhalte der europäischen Richtlinie maßgeblich. Sollten die derzeitigen Inhalte des Regelungsentwurfes zu § 6 WindBG nach den Ergebnissen der Verhandlungen auf europäischer Ebene nicht mit den Vorgaben der Richtlinie vereinbar sein, ist § 6 WindBG anzupassen. Eine solche Anpassung kann gegebenenfalls noch im parlamentarischen Verfahren des ROGÄndG vorgenommen werden.

Zu Ziffer 10 d)

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht bei der in Artikel 2, § 49 Satz 1 UVPG-E vorgesehenen Regelung keine Zustimmungsbedürftigkeit, da insoweit kein neues abweichungsfestes Verfahrensrecht geschaffen wird. Auch bei der in § 49 Satz 2 UVPG-E vorgesehenen Änderung besteht keine Zustimmungsbedürftigkeit, da es sich nur um einen deklaratorischen Verweis auf bereits geltende, abweichungsfeste Verfahrensregelungen handelt und die Norm damit keinen neuen "Einbruch in die Verwaltungshoheit der Länder" bedeutet: Die gemäß Satz 2 "vertiefte" Prüfung der Umweltauswirkungen im Zulassungsverfahren bezieht sich auf die (nur) überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen in der Raumverträglichkeitsprüfung: Diese ist im Zulassungsverfahren zu vertiefen gemäß den Anforderungen der bereits jetzt in Teil 2 des UVPG geregelten Verfahrensvorschriften. Das Wort „vertiefte“ bedeutet also keine Änderung der in Teil 2 des UVPG geregelten Prüftiefe.

Auch mit der in Artikel 13 vorgesehenen Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erfolgt kein neuer Einbruch in die Organisationshoheit der Länder; es wird lediglich eine teilweise Nichtanwendbarkeit des UVPG bestimmt.

Zu Ziffer 10 e)

Um eine schnellstmögliche Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu erreichen, soll die Umsetzung der europäischen Regelung zu den „Go-to-areas“ in nationales Recht bereits parallel zu den Verhandlungen auf europäischer Ebene erfolgen. Die Anwendbarkeit des § 6 WindBG wird daher in dessen Absatz 2 unter den Vorbehalt gestellt, dass ein europäischer Rechtsakt die in § 6 Absatz 1 WindBG geregelten Verfahrenserleichterungen zulässt.

Sollten die derzeitigen Inhalte des Regelungsentwurfes zu § 6 WindBG nach den Ergebnissen der Verhandlungen auf europäischer Ebene nicht mit den Vorgaben der Richtlinie vereinbar sein, ist § 6 WindBG anzupassen. Eine solche Anpassung kann gegebenenfalls noch im parlamentarischen Verfahren zur ROG-Novelle vorgenommen werden.

Zu Ziffer 10 f)

Um mehr Rechtssicherheit zu schaffen, sollen die Anforderungen an die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange auf Ebene der Grundfläche auf Grundlage der mit dem sogenannten „Wind-an-Land-Gesetz“ geschaffenen Verordnungsermächtigungen konkretisiert werden.

Zu Ziffer 10 g)

Die Bundesregierung verweist auf die Stellungnahme zu Ziffer 10c) und nimmt die Bitte des Bundesrates im Übrigen zur Kenntnis.

